

5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Einleitung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (in der Folge: KRK) und den Abschließenden Bemerkungen zum 3./4. Periodischen Bericht betreffend die Umsetzung der KRK (CRC/C/AUT/CO/3-4 vom 3. Dezember 2012; Art. 58) legt Österreich den kombinierten 5./6. Periodischen Bericht über Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes vor.
2. Der Bericht wurde vom Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend, das für die Koordination der Kinderrechtspolitik in Österreich zuständig ist, unter Einbindung sämtlicher Bundesministerien und Landesregierungen erstellt.
3. Der Bericht umfasst den Zeitraum Dezember 2012 bis März 2018 und bezieht sich in erster Linie auf die Empfehlungen, die der Ausschuss in den Abschließenden Bemerkungen abgegeben hat:
 - a) zum 3./4. Periodischen Bericht betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC/C/AUT/3-4; CRC/C/AUT/CO/3-4);
 - b) zum zweiten Periodischen Bericht (CRC/C/83/Add.8) betreffend die Umsetzung der KRK: CRC/C/15/ Add. 251 vom 28. Jänner 2005
 - c) zum Erstbericht (CRC/C/OPAC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten: CRC/C/ OPAC/CO/2 vom 28. Jänner 2005
 - d) zum Erstbericht (CRC/C/OPSC/AUT/1) betreffend die Umsetzung des Zusatzprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution: CRC/C/OPSC/AUT/CO/1 vom 3. Oktober 2008.
4. Der vorliegende Bericht legt ein besonderes Augenmerk auf die genannten Empfehlungen, stellt aber darüber hinaus auch jene Aktivitäten dar, die im Berichtszeitraum als besonders wichtig erachtet wurden, um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu verbessern.

A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorhergehende Empfehlungen des Ausschusses

5. *Der Ausschuss monierte in seinen Bemerkungen zu den ergriffenen strategischen Maßnahmen und den dabei erzielten Fortschritten die nicht vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (CRC/C/15/Add.251) zum 3./4. Staatenbericht.*
6. Unmittelbar auf die 3./4. Staatenberichtsprüfung am 24. September 2012 folgend startete auf Initiative des (damaligen) Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend ein [Kinderrechte-Monitoring-Prozess](#) mit Zielrichtung auf die umfassende Implementierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011.
7. Mit der Konstituierung des Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) am 13. Dezember 2012 beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend) als unabhängiges Beratungsgremium der für Kinderrechte zuständigen Ministerin wurde ein permanenter Mechanismus zur fortgesetzten und umfassenden Umsetzung des Übereinkommens geschaffen. Das „Kinderrechte-Board“ (umbenannt im Jahr 2016) hat eine umfassende Kinderrechte-Politik weiter vorangetrieben, indem es sich zur Aufgabe gemacht hat, zur systematischen Aufarbeitung der Anregungen und Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses („Concluding Observations“) beizutragen.
8. In Folge der Initiierung des genannten Kinderrechte-Monitoring-Prozesses wurde vom Familienausschuss des österreichischen Nationalrats in einer „historischen Entscheidung“ am 29. September 2015 auf parlamentarischer Ebene der Unterausschuss Kinderrechte-Monitoring und Jugendpartizipation zwecks besserer Einbindung der Nationalratsabgeordneten in den Kinderrechte-Monitoring-Prozess eingerichtet; parallel dazu konstituierte sich ebenfalls erstmals in der parlamentarischen Geschichte Österreichs zeitgleich im Bundesrat, dem zweiten gesetzgebenden Organ auf Bundesebene, ein eigener Ausschuss für Kinderrechte. Damit ist in beiden Kammern der Bundesgesetzgebung ein eigenes Gremium zur parlamentarischen Erörterung der Belange der Kinder – themen- und länderübergreifend – eingerichtet.

Vorbehalte

9. *Der Ausschuss bekräftigte in den Abschließenden Bemerkungen zum 3./4. Periodischen Bericht seine bereits in früheren Empfehlungen ausgesprochene Ansicht, dass die Vorbehalte zu den Art 13, 15 und 17 nicht notwendig sind.*
10. Die Überprüfung der Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der von Österreich erklärten Vorbehalte zu den Art 13, 15 und 17 KRK avancierte unmittelbar nach der Staatenberichtsprüfung zur vordringlichen Priorität des mit dem Kinderrechte-Monitoring neu eingeschlagenen Kurses zur umfassenden Implementierung der Kinderrechtekonvention. Die im Rahmen des Kinderrechte-Monitoring-Prozesses von der Abteilung für Kinderrechte im Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend mit den [Studien zur Kinderrechtskonvention](#) und ihrer Umsetzung in Österreich beauftragten Verfassungsrechtsexperten Univ. Prof. Dr. Walter Berka, Universität Salzburg, Univ. Prof. Dr. Christoph Grabenwarter, Wirtschaftsuniversität Wien, und Univ. Prof. Dr. Karl Weber, Universität Innsbruck, kamen in ihrem unabhängigen Expertengutachten zum Ergebnis, dass die Rücknahme der Vorbehalte zu den Art. 13, 15 und 17 KRK durchaus möglich sei, ohne dass sonstige schutzwürdige private oder gewichtige öffentliche Interessen gefährdet werden würden. Dieses Expertengutachten bereitete schließlich den Weg zum Beschluss des Nationalrats vom 7.7.2015 für die Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 sowie der Erklärungen zu Art. 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die Erklärung über die Zurücknahme der Vorbehalte wurde am 28. September 2015 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt und ist gemäß Art. 51 Abs. 3 des Übereinkommens mit 28. September 2015 wirksam geworden (BGBl. III Nr. 138/2015).

Gesetzgebung

11. *Der Ausschuss bedauerte, dass mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 nicht sämtliche im Übereinkommen geschützten Rechte in den Verfassungsrang erhoben wurden.*
12. Zu der in den Pkt. 10 der Concluding Observations geäußerten Besorgnis hinsichtlich der nicht vollständigen Integration sämtlicher in der Kinderrechtekonvention geschützten Rechte im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 gelangten die erwähnten Verfassungsrechtsexperten Berka, Grabenwarter und Weber im Teil 2 ihrer [Studien zur Kinderrechtskonvention](#) und ihrer Umsetzung in Österreich zum Ergebnis, dass eine gänzliche verfassungsrechtliche Integration des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

„nicht empfohlen wird“, und begründeten dies damit, dass einerseits seit der Neufassung des Art 50 B-VG durch die B-VG-Novelle 2008 „eine Genehmigung von Staatsverträgen im Verfassungsrang nicht mehr möglich ist“ und andererseits, dass vom Verfassungsgesetzgeber bei der Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bewusst von einer bloß pauschalen Wiederholung der Inhalte des Übereinkommens im Rang des Verfassungsrechts abgesehen wurde.

13. Darüber hinaus konnte durch die von den genannten Verfassungsrechtsexperten vorgelegten Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich detailliert aufgezeigt werden, dass die normativen Grundanliegen der Kinderrechtskonvention einerseits auf verfassungsrechtlicher Ebene in qualifizierter Weise verbrieft und auch auf einfachgesetzlicher Ebene bereits weitestgehend umgesetzt sind, und andererseits die Grundanliegen des Übereinkommens, insbesondere soziale und kulturelle Rechte, auch durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 verfassungsgesetzlich verbrieft sind.
14. Die Autoren des zitierten Expertengutachtens räumten gleichzeitig ein, dass eine Erweiterungsmöglichkeit um bestimmte Garantien der Kinderrechtskonvention nicht ausgeschlossen ist, sollte sich ein konkreter Regelungsbedarf im österreichischen Verfassungsrecht *pro futuro* auftun.
15. Nicht zuletzt im Lichte des [Berichts der Venedig-Kommission](#) vom 3. April 2014 über den Schutz von Kinderrechten: Internationale Standards und nationale Verfassungen, CDL-AD(2014)005 und der darin identifizierten Kernelemente nimmt Österreich einen beachtenswerten Platz in der effektiven Verwirklichung des Schutzes von Kindern ein.
16. Schließlich gelangten die oben angeführten Verfassungsrechtsexperten im 3. Teilbericht ihres Expertengutachtens speziell zur Frage der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in das Landesrecht zum Ergebnis, dass die Leistungen der österreichischen Bundesländer in der Kinder-, Jugend- und Familienförderung vielfach über das von der Kinderrechtskonvention geforderte Niveau hinausgehen.
17. Mit dem – als integraler Teil des Gesetzgebungsverfahrens seit 2013 verpflichtend vorgesehenen, standardisierten – „Jugendcheck“ (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ([WFA Kinder/Jugend – „Jugend-Check“](#))) hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf Kinder und Jugendliche ist auf Bundesebene ein Instrumentarium zur Relevierung von kinderrechtrelevanten Perspektiven im Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger – allen voran den Abgeordneten des Unterausschusses „Kinderrechte-Monitoring und

- Jugendpartizipation“ – mit spezifischer Zielrichtung auf die umfassende Implementierung der in der Kinderrechtskonvention ebenso wie im [BVG über die Rechte von Kindern](#) vom 16. Februar 2011 verankerten Rechtsverbriefungen eingerichtet worden.
18. Zu der vom Ausschuss vorgebrachten Besorgnis über die nicht ausreichende Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller Bundesländer kann berichtet werden, dass zwecks weiterer Harmonisierung der Jugendschutzgesetze der Länder im Rahmen der Konferenz der für Jugendfragen zuständigen Landesräte der Bundesländer (Landesjugendreferent/innenkonferenz) am 31. März 2017 die Einrichtung einer Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Vorsitzlandes der Landesjugendreferent/innenkonferenz und unter Mitwirkung des Bundeskanzleramts, Sektion V, Familien und Jugend beschlossen wurde.
 19. In dem – in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder (Art. 12 B-VG) liegenden – Kinder- und Jugendhilferecht konnte im Berichtszeitraum durch das am 1. Mai 2013 in Kraft getretene Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz – B-KJHG (Grundsatzgesetz) und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze der Länder ein hohes Maß an Uniformität und Homogenität von landesgesetzlichen Regelungen erreicht werden.
 20. Angemerkt sei allerdings doch, dass infolge der Vielschichtigkeit und Komplexität der Thematik „Kinderrechte“ der Kompetenzkonzentration durch Einrichtung einer einzigen „Super-Zuständigkeit“ für Kinderrechte Grenzen gesetzt sind.
 21. Ungeachtet der kontinuierlich zunehmenden Annäherung an eine Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze ist eine völlige Vereinheitlichung der in die Zuständigkeit verschiedener Gebietskörperschaften fallenden Materiengesetze aufgrund der durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 verankerten föderalistischen Staatsstruktur nicht realistisch.

Umfassende Politik und Strategie

22. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für Kinder unter Einbeziehung der (und in Absprache mit den) Kinder(n) und der Zivilgesellschaft vorbereiten und Programme für ihre Anwendung entwickeln soll, und dass dabei sichergestellt wird, dass diese mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.*
23. Die österreichische Bundesverfassung kennt keinen eigenen Kompetenztatbestand „Kinderrechte“ für die Gesetzgebung und Verwaltung, vielmehr werden

- „Kinderrechte“ als rechtliche Querschnittsmaterie im Rahmen der jeweiligen Materienzuständigkeit auf Bundes- und Landesebene wahrgenommen und realisiert.
24. Mit Zielrichtung auf einen umfassenden Politik- und Strategieansatz für die Rechte von Kindern wird zunehmend und verstärkt auf Konzentration von Sachkompetenz gesetzt und gleichzeitig durch verschiedene Abstimmungsmechanismen wie beispielsweise Nationale Aktionspläne etc. versucht, das in bestimmten Bereichen spezifische Fachwissen mit strategischen Zusammenhängen zu materienbezogenen Politikstrategien zu vereinen, zum Beispiel:
 25. Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP Behinderung) enthält ein Unterkapitel zum Thema Kinder mit Behinderungen mit einer Reihe von Maßnahmen, die größtenteils bereits vollständig umgesetzt wurden ([Nationaler Aktionsplan Behinderung Zwischenbilanz 2012-2015](#)).
 26. Umgesetzt werden konnte weiter im Unterkapitel „Schule“ eine Reihe von Maßnahmen zur Inklusion, wie etwa die Partizipative Strategieentwicklung zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems, vermehrte Schulversuche in der Sekundarstufe II, die Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Inklusive Bildung, Sonderpädagogik), Inklusive Pädagogik als Teil der zukünftigen Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Pädagogischen Hochschulen und für Studierende der Lehramter an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen und die Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten.
 27. Mit der ROMA-Strategie 2020 werden als pro-aktive, der Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen gegensteuernde Maßnahmen die Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität frühkindlicher Erziehung und Betreuung sowie die Forcierung der Lernhilfe zur Erreichung eines Grundschulabschlusses bzw. der durch den [EU Rahmen](#) vorgegebenen Bildungsziele konsequent als Schwerpunkte verfolgt; darüber hinaus Berufs- und Bildungsberatung sowie Schulmediation.
 28. Neben den im NAP Gewalt gegen Frauen indirekt dem Wohl von – vor allem von Gewalt mitbetroffenen – Kindern dienenden Maßnahmen sind im NAP Gewalt gegen Frauen auch spezifische Maßnahmen zum Schutz von Kindern enthalten, wie etwa die Bereitstellung von Informationsmaterialien für Lehrkräfte zu Gewalt an Mädchen und Frauen.
 29. Im [NAP Menschenhandel](#) wurde als spezielles Ziel die Durchführung spezifischer Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes für Kinder verankert.
 30. Im Themenfeld 1 der [Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie](#) des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), insbesondere im Ziel 1.4, sind spezielle Ziele samt entsprechenden Maßnahmen zu den Kinderrechten definiert; in den Gesundheitszielen Österreich (2012 – 2032) wird „*Gesundes Aufwachsen für Kinder und Jugendliche bestmöglich*

gestalten“ als eigenständiges Ziel im Sinne von Artikel 24 des Übereinkommens verfolgt.

31. Die „Österreichische Jugendstrategie“ verfolgt den Ansatz, Jugendpolitik für die Kerngruppe der über 14-jährigen Kinder und Jugendlichen als Querschnittsmaterie zu etablieren (Umsetzungsbericht in Teil C des 7. Berichts zur Lage der Jugend in Österreich, 2017).
32. Durch die Zuständigkeit des nach Artikel 5 der Grundversorgungsvereinbarung 2004 über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde eingerichteten Koordinationsrates für die Koordinierung der Auslegung und Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung wird dem Erfordernis nach strategischer und operativer Abstimmung der verschiedenen Entscheidungsträger auf der Bundes- und Landesebene im Bereich Asyl Rechnung getragen. Mit der Einrichtung von Landes-Flüchtlingsreferenten wurde zusätzlich eine politische Koordinierungsebene zwischen den Bundesländern und dem Bund eingerichtet, welche im Jahr 2013 mit den jährlich stattfindenden Konferenzen der Flüchtlingsreferenten die Arbeit aufnahm.

Koordination

33. *Der Ausschuss moniert wiederholt das Fehlen eines eigenen Gremiums auf Bundes- und Länderebene, welches mit einem klaren Mandat ausgestattet ist, die Implementierung des Übereinkommens in einer umfassenden Weise zu koordinieren.*
34. Zur Abstimmung der Politik- und Verwaltung zwischen der Bundes- und der Landesebene wurden insbesondere die folgenden Koordinationsgremien mit Kinderrechtebezug permanent eingerichtet: die Landesjugendreferent/-innenkonferenz mit Vertreter/innen des Bundeskanzleramts, Sektion V, Familien und Jugend im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent/innenkonferenz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die Flüchtlingsreferent/innen-Konferenz, die Konferenz der Sozialreferent/innen, die Ständige Konferenz der unabhängigen, weisungsfreien Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte der Länder.
35. Angesichts der allgemein anerkannten Notwendigkeit zur verstärkten Abstimmung der Politik greifen die für die Gesetzgebung wie auch für die Verwaltung zuständigen politischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene zunehmend Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) als Instrument der Kooperation und Koordination, zum Beispiel:
 - Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18.
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen,
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

Zuteilung von Ressourcen

36. *Der Ausschuss bedauert den Mangel an Informationen über die Höhe der für Kinder und für die Implementierung des Übereinkommens bereitgestellten Mittel.*
37. Im Annex zum vorliegenden Bericht findet sich eine – wenn auch nicht allumfassende – Auflistung der größenordnungsmäßig bedeutendsten, von den österreichischen Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden zur Implementierung der im Übereinkommen gewährleisteten Kinderrechte bereitgestellten Ressourcen („Factbook: Kinder in Österreich“), zum Beispiel:
- Erziehung und Betreuung von Kindern
 - Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe
 - Kindergesundheit
 - Ausbildung
 - Universitäten
 - Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern

- Ausgaben für die Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
- Ressourcen für die allgemeine Daseinsvorsorge aus dem Familienlastenausgleichsfonds

Datenerhebung

38. *Vom Ausschuss wurde die Anlegung einer umfassenden Datensammlung als Basis für die Beurteilung der erreichten Fortschritte bei der Implementierung des Übereinkommens empfohlen.*
39. Als Folge des Staatenberichtsverfahrens im Jahr 2012 avancierte die Anlegung einer umfassenden Datensammlung für alle vom Übereinkommen erfassten Bereiche zu einer der vorrangigen Prioritäten für die im Rahmen des Kinderrechte-Monitoring-Prozesses eingerichtete Projektgruppe 1 – „Daten“ ([„Factbook: Kinder in Österreich“](#)).
40. Mit der durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 gesetzlich normierten Datengenerierung und -erfassung stehen ab dem Berichtsjahr 2015 österreichweit [standardisierte Daten](#) zur Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.
41. Im Jahr 2015 untersuchte das Österreichische Institut für Familienforschung die Auswirkungen von familienrelevanten Transfers und Steuererleichterungen auf die Einkommenssituation von Familien in Österreich.
42. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) veröffentlicht statistisches Datenmaterial zu unbegleiteten Minderjährigen auf seiner [Website](#). Zusätzlich werden auch die unbegleiteten Minderjährigen statistisch erfasst, die sich in der Grundversorgung befinden.

Verbreitung und Bewusstseinsbildung

43. *Der Ausschuss empfiehlt verstärkte Bemühungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die im Übereinkommen vorgegebenen Kinderrechte sowie die Einbeziehung der Kinderrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe.*
44. Das, als Folge der letzten Staatenberichtsprüfung eingerichtete, Kinderrechte-[Monitoring-]Board sieht als eine seiner Hauptaufgaben die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen, Interessen und Rechte von Kindern, insbesondere die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für eine kindergerechte und kinderfreundliche Gesellschaft.
45. Das Übereinkommen samt Zusatzprotokollen ist auf der [Kinderrechte-Website](#) veröffentlicht. Die Inhalte der Konvention wurden mit der Broschüre [„Die Rechte von](#)

- [Kindern und Jugendlichen](#)“ in einer allgemein verständlichen Version einem breiten Kreis von Interessierten vermittelt (Auflage 10 000 Stück); 2018 ist die Neuauflage der Broschüre zur Versendung an sämtliche Kindergärten und Schulen sowie Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, geplant.
46. Anlässlich des Jubiläums „25 Jahre Kinderrechte“ wurden Kinder mit dem „Kinder-Rechte-Spot“ Wettbewerb 2014 vom Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend zu einem Kreativwettbewerb für einen 30-Sekunden-„Kinder-Rechte-Spot“ eingeladen. Die von einer Wettbewerbsjury ausgewählten Beiträge wurden von der Bundesministerin für Familien und Jugend prämiert und auf [YouTube Channel](#) und auf [Facebook Seite](#) präsentiert.
47. Das Land Vorarlberg vergibt in Kooperation mit der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft alle zwei Jahre einen Kinderrechtspreis, der zur allgemeinen Bewusstseinsbildung beitragen soll. Als weitere Beispiele für die Bewusstseinsbildung für Kinderrechte im Land Vorarlberg können die Projekte der Stiftung Jupident „Get up, stand up!“ (2015) und „Jupi goes Kinderrechte“ (2016) sowie die Ausstellung „[Giant Children](#)“ der Youth Ambassadors der Caritas Auslandshilfe Vorarlberg angeführt werden, welche im Jahr 2017 in der Rotunde der Vereinten Nationen in Wien sowie im österreichischen Parlament ausgestellt wurden.

Aus- und Weiterbildung

48. *Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass es keine systematische spezielle Schulung im Bereich der Kinderrechte für alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, gibt.*
49. In der Aus- und Weiterbildung der im Bereich Familien- und Kindschaftsrecht tätigen Richter/innen wird im Rahmen der Behandlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 8 und 10 EMRK auf die gegen Österreich ergangenen Urteile – unter anderem – mit Bezug zu den Kinderrechten eingegangen (z.B. 6.11.2003, „Krone“ gegen Österreich, 17.1.2012, „Kurier“ gegen Österreich; vom selben Tag, „Krone“ gegen Österreich).
50. Die staatlicherseits für die gesetzlich verpflichtende Beratung von Eltern „über die im Zusammenhang mit einer Scheidung resultierenden besonderen Bedürfnisse der davon betroffenen Kinder“ anerkannten Berater/innen [nach § 95 Abs. 1a AußStrG](#) ebenso wie die zur Sicherung des Kindeswohls in hocheskalierten Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren akkreditierten Berater/innen [nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG](#) müssen nach den entsprechenden Qualitätsstandards über Kenntnisse zur aktuellen Rechtslage im Familienrecht einschließlich der Kinderrechte verfügen.

51. Menschenrechtsbildung, die Kinderrechtsbildung umfasst, bildet einen integralen Bestandteil der Politischen Bildung, die in den Lehrplänen österreichischer Schulen entweder als Kombinationsfach, als selbstständiger Gegenstand oder als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip, letzteres bindend, für alle Schulstufen und alle Schultypen enthalten ist.
52. Die Ausbildungsinhalte „Kinderrechte“ sind im Lehrplan Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung Sekundarstufe I 2016 in zwei Pflichtmodulen thematisch enthalten:
 - 6. Schulstufe – Modul 9 (Politische Bildung)
 - 8. Schulstufe – Modul 8 (Politische Bildung)
53. Die Pädagogischen Hochschulen als Institutionen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrern bereitstellen sowie im berufsfeldbezogenen Forschungsbereich tätig sind, berücksichtigen die UN-Kinderrechtskonvention ebenfalls, unter anderem:
 - Begabungsförderung als Kinderrecht im Kontext von Diversität (Pädagogische Hochschule Wien, 2015 – 2017)
 - im Bereich Forschung und Entwicklung durch Forschungsprojekte zu Kinderrechten (Pädagogische Hochschule Kärnten, 2016).
54. Im Lehrplan der *Bildungsanstalt für Elementarpädagogik* (BAfEP) ist vorgesehen, dass im Rahmen der Unterrichtsplanung auch das Unterrichtsprinzip Politische Bildung zu beachten ist. Die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention sind als Lehrstoff für das 3. und 4. Semester vorgesehen.
55. Die „Rechte des Kindes“ sind im Lehrplan der *Bildungsanstalt für Sozialpädagogik* (BASOP) thematisch explizit erfasst, im Lehrplan des *Kollegs für Sozialpädagogik* sind Menschenrechte, Grund- und Freiheitsrechte als Lehrstoff vorgesehen, wobei die „Rechte des Kindes“ im Rahmen des Faches „Familienrecht“ explizit thematisiert werden.
56. Mit dem 2016 an der PH Salzburg geschaffenen *Bundeszentrum für Geschlechterpädagogik und -forschung* werden Fort-, Weiterbildungs- und Vernetzungsformate für Lehrkräfte, Multiplikator/innen und Führungskräfte in der Bildungsverwaltung zum Thema Geschlechtergleichstellung ermöglicht.
57. Im Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zu dem in den Lehrplänen aller Schularten verankerten Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ wird explizit Bezug auf die Kinderrechte im Sinne des Abbaus von Geschlechterstereotypen und Rollenzuschreibungen genommen.
58. Im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie sind Kinderrechte in relevanten Ausbildungen verankert.

59. Für die im Rahmen der umfassenden Reform der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG Novelle 2016) neu geschaffenen Ausbildungen der Pflegeassistentenberufe wurde ein Curriculum ausgearbeitet, in dem den Kinderrechten ausdrücklich Rechnung getragen wird. In der ersten Handreichung zum Curriculum, die den Ausbildungseinrichtungen bereits zur Verfügung steht, werden die Kinderrechte ausdrücklich als zu vermittelnder Ausbildungsinhalt angeführt.
60. Das BMI führt – seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich besonders schutzbedürftiger Personen Rechnung tragend – laufend spezifische Schulungen der Mitarbeiter/innen im Bereich der Grundversorgung und der Bundesbetreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern durch. Angesichts der großen Bedeutung der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung, wird bei den Fortbildungsmaßnahmen des BMI hinsichtlich der Verfahrensführung besonderes Augenmerk auf die Erkennung und den Umgang mit besonders schutzwürdigen Personengruppen wie (unbegleiteten) minderjährigen Asylsuchenden gelegt.
61. Im September 2017 veranstaltete UNICEF Österreich für alle Leitungsorgane der Bundesbetreuungseinrichtungen des BMI ein Training zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte mit dem Ziel der Sensibilisierung für die besondere Schutzbedürftigkeit unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber(UMA). Die Trainingsinhalte umfassten Themenblöcke zur Kinderrechtskonvention, traumatischen Erfahrungen auf der Flucht und deren Folgen für das weitere Leben und die Sicherheit aus Sicht eines Kindes.
62. Der Personalstand des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl wurde von 555 Mitarbeitern im Jahr 2014 auf etwa 1 375 Mitarbeiter zum Stichtag 1. September 2017 ausgebaut.
63. Das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG) sieht, in Übereinstimmung mit anderen Länderregelungen vor, dass für die Erbringung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur Fachkräfte eingesetzt werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind.
64. Gemäß dem am 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz sind erstmals dezidiert die „Entwicklungsförderung und Prävention“ als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe festgehalten, insbesondere die Grundsätze der Partizipation und Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, die sie betreffen.

B. Definition des Kindes

65. Die Ausführungen in Kapitel 4 Ziffern 72 – 117 des zweiten periodischen Berichts gelten unverändert weiter.

C. Allgemeine Grundsätze (Arts. 2, 3, 6 and 12)

Nichtdiskriminierung

66. *Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über Fälle von Hassreden von Politikern und Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migrant/innengruppen, Flüchtlingen, Asylbewerber/innen und Personen bestimmter ethnischer Herkunft, sowie deren Auswirkungen auf Kinder, die diesen Personengruppen angehören.*
67. Im Bereich Justiz sind seit 1.1.2017 bei den Staatsanwaltschaften Sonderreferate für die Verfolgung von Strafsachen wegen Verhetzung gemäß § 283 Strafgesetzbuch (StGB) und nach dem Verbotsgesetz eingerichtet (§ 4 Abs. 3 DV-StAG, BGBl. II Nr. 325/2016). Diese Spezialisierung ermöglicht es, das für die Bearbeitung solcher Fälle benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland – effektiver und effizienter bearbeiten zu können.
68. Aus den von den Staatsanwaltschaften berichteten Verfahren wegen § 283 StGB sind vereinzelt Fälle ersichtlich, in denen speziell Minderjährige als Opfer von verhetzerischen Äußerungen bzw. Postings aufscheinen.
69. Aufgrund einer vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) auf nationaler Ebene mit Facebook geschlossenen Vereinbarung prüft Facebook die gültigen Meldungen über rechtswidrige Inhalte im Hinblick auf zu entfernende Hassrede im Regelfall in weniger als 24 Stunden und entfernt solche Inhalte oder sperrt den Zugang zu diesen, soweit erforderlich. Zur Meldung strafrechtlich relevanter Inhalte im Bereich der Hassrede wurde den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften und dem BMVRDJ ein besonderer Kanal zur Verfügung gestellt, bei dem die Prüfung von Meldungen nicht anhand der Gemeinschaftsstandards, sondern anhand des jeweiligen nationalen Rechts durch Personen mit juristischem Fachverstand innerhalb von 24 Stunden erfolgt.
70. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder beeinträchtigen, sind zentrale Themen der – in den Lehrplänen der

österreichischen Schulen als Kombinationsfach, als selbstständiger Gegenstand oder als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip vorgesehenen – Politischen Bildung, an deren Umsetzung kontinuierlich gearbeitet wird.

71. In der im Jahr 2014 eingerichteten „Beratungsstelle Extremismus“ werden Beratungsgespräche, Workshops und Schulungen für Multiplikator/innen und Eltern zum Thema Extremismus – z. B. politische und religiös begründete Extremismen wie Rechtsextremismus oder Dschihadismus – angeboten. Im Jahr 2016 wurde ein „Nationales Komitee No Hate Speech“ eingerichtet und im Jahr 2017 die Kampagne „#make love great again“ gestartet.
72. Als Reaktion auf die aktuellen Radikalisierungstendenzen wurden im Jahr 2015/16 zirka 550 Workshops für Schulen aller Schultypen und Schulstufen als Präventionsarbeit durchgeführt. In den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 wurde bzw. wird dieses Angebot mit jeweils 550 weiteren Workshops fortgesetzt.
73. Der vom BMASGK geförderte Verein „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ betreibt eine Beratungsstelle für Opfer von Hassverbrechen und dokumentiert derartige Vorfälle im jährlich veröffentlichten Rassismus Report.
74. Am 10. Oktober 2017 stellte das von der Stadt Wien und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien eingerichtete „Expert_Forum“ des Wiener Netzwerks Deradikalisierung und Prävention 27 Maßnahmen für die Stadt Wien vor, um nachhaltig gegen Extremismus jeglicher Form anzukämpfen und um das Netzwerk De-Radikalisierung und Prävention wissenschaftlich zu unterstützen.
75. Hinsichtlich der vom Ausschuss angesprochenen Besorgnis über Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz wird auf die Ausführungen in den Punkten 69 und 70 des 3./4. Periodischen Berichts betreffend die Umsetzung der KRK (CRC/C/AUT/3-4) verwiesen.

Das Kindeswohl

76. *Der Ausschuss bleibt ungeachtet der Verankerung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes besorgt, dass dieses Prinzip in der Praxis bei Entscheidungen sowie der Verteilung von Ressourcen nicht immer gebührend in Betracht gezogen wird.*
77. Die Wirkung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 erstreckt sich nicht zuletzt durch die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte zu den darin gewährleisteten spezifischen Kindergrundrechten – insbesondere zum Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ebenso wie zum Nichtdiskriminierungsgebot – gleichermaßen auf die Gesetzgebung und

- Verwaltung der unterschiedlichsten Rechtsgebiete, eingeschlossen soziale, kulturelle und sonstige Persönlichkeitsrechte.
78. Das im Verfassungsrang verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip“ wurde als Maßgabe für die Gesetzgebung und Verwaltung bereits mehrfach durch die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte konkretisiert.
 79. So räumte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.10.2012, B 99/12, dem Recht des Kindes auf Identität durch Eintragung ins Geburtenregister den Vorrang ein gegenüber dem in Österreich geltenden Verbot der Leihmutterchaft und stellte in dieser Entscheidung fest, dass die Nichtanerkennung der ukrainischen Geburtsurkunde zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Verdachts einer Leihmutterchaft infolge der Vorrangigkeit des Kindeswohls unzulässig sei.
 80. Anknüpfend an Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sind durch die begriffliche Bestimmung des Kindeswohls durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 in § 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) erstmals zentrale Kindeswohlkriterien gesetzlich – im Sinne einer 12-teiligen Checklist – präzisiert worden.
 81. In praktischer Umsetzung dieser gesetzgeberischen Vorgabe zur Sicherung des Kindeswohls in gerichtlichen Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte haben die Gerichte seit dem Jahr 2013 entsprechende Maßnahmen anzuordnen, wie den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung bei Nichtberücksichtigung des Kindeswohls im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren; die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren oder die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression ([§ 107 Abs. 3 AußStrG](#)) – sofern dadurch Rechte anderer Beteiligter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
 82. Um dem Kindeswohl in der Alltagsrealität zur Geltung zu verhelfen, haben außerdem (scheidungswillige) Eltern vor der Regelung der Scheidungsfolgen bei einvernehmlicher Scheidung dem Gericht eine Bescheinigung vorzulegen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen ([§ 95 Abs. 1a AußStrG](#)).
 83. Um den unterschiedlichen Ethnien zugehörigen, von Trennung oder Scheidung betroffenen, Rat und Hilfe suchenden Eltern mit Kindern den Zugang zu diesen Beratungs- und Hilfsangeboten zu ermöglichen, werden diese Leistungen in 24 Sprachvarianten auf dem Webportal trennungundscheidung.at mit einem Pool von annähernd 2 000 akkreditierten Berater/innen bereitgestellt.

84. Nach der Verfahrensvereinfachung durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2013) wurde es möglich, die Zahl der unehelichen Kinder, die das gemeinsame Obsorgerecht beider Elternteile genießen, von bisher rund 6 000 gerichtlichen Vereinbarungen 2012 auf 14 200 Obsorgeentscheidungen im Jahr 2015 zu erhöhen. Im Jahr 2015 haben sich rund 40 % der Eltern unehelich geborener Kinder auf die gemeinsame Obsorge geeinigt und damit das Recht des Kindes auf beide Elternteile gestärkt.
85. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips, die Aufnahme von Regelungen über die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, die Anpassung der Verschwiegenheitsbestimmung sowie die Schaffung von Auskunftsrechten für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern sind die wesentlichen durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und die entsprechenden Landesausführungsgesetze entstandenen Neuerungen zur Umsetzung des Kindeswohls als Leitprinzip der Kinder- und Jugendhilfe und sämtlicher Aktivitäten der in diesem Bereich arbeitenden Fachleute.
86. Im Bundesland Niederösterreich wird beispielsweise Kindeswohl nicht allein aus sozialarbeiterischer Sicht bewertet, sondern es wird auch zusätzlich mit einer wissenschaftlich abgesicherten, aus vier Elementen bestehenden Pyramide (multidimensionales Diagnoseinstrument) gearbeitet. Zentrales Augenmerk wird in der Praxis auf die im Raum stehenden konkreten Gefährdungsumstände gelegt, die in einem qualifizierten Vorgehen (Vier-Augen-Prinzip unter Einbindung weiterer Professionen) erhoben werden.
87. Mit dem Vorarlberger Modellprojekt „Vorarlberg lässt kein Kind zurück“ werden zur Stärkung der Teilhabechancen von benachteiligungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen im Pilotzeitraum von 2016 bis 2018 sozialraumbasierte Präventionsnetzwerke in vier ausgewählten Kommunen/Regionen aufgebaut und erprobt. Mit sogenannten Präventionsketten, mit welchen die Angebote und Strukturen aus den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit miteinander verknüpft und diese Angebote und Strukturen besser zugänglich gemacht werden, soll die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen verstärkt sowie die Teilhabechancen von benachteiligungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen erhöht werden.
88. Auf Grund der Grundsatzfeststellung des – nach Artikel 5 der Grundversorgungsvereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde eingerichteten – Bund-Länder-Koordinationsrates muss bei Kindern, die aufgegriffen werden, immer das Kindeswohl im Vordergrund stehen.

89. Die im Asylverfahren geltenden Verfahrensstandards werden entsprechend den rechtsstaatlichen Prinzipien angewandt, wobei das Kindeswohl als leitender Grundsatz stets vorrangig berücksichtigt wird:
- Gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren ist zwingend der Rechtsberater, welcher in diesen Rechtsmaterien die Interessen des Kindes unter besonderer Beachtung des Kindeswohls vertritt und auch an der Einvernahme teilnimmt (§ 10 BFA-VG).
 - Nach Zulassung zum Asylverfahren geht die weitere rechtliche Vertretung mit Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über.
 - Als weitere Besonderheit ist vorgesehen, dass beispielsweise bei Einvernahmen die Fragestellungen der geistigen Entwicklung und Reife des Minderjährigen entsprechen; dazu wurden spezielle Schulungsmodulare für Entscheider mit internen und externen Trainern (Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendpsychologie und/oder Rechtspsychologie) entwickelt.
 - Im Jahr 2011 wurde gemeinsam mit UNHCR das Projekt UBAUM I mit dem Ziel der Entwicklung umfassender, einheitlicher, verbindlicher Standards für UMA-Verfahren durchgeführt, um auf die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger Rücksicht nehmen zu können. Die Ergebnisse fließen in den Schulungsbereich ein, was die Entscheidungssicherheit erhöhen soll.
 - Im Jahr 2012 wurden in einem Fortsetzungsprojekt (UBAUM II) die im Rahmen von UBAUM I entwickelten Standards erweitert und eine kindgerechte Informationsbroschüre ausgearbeitet, die nicht nur in kindgerechter Sprache und Layout rechtlich über das Asylverfahren, sondern auch über andere Angebote wie Rückkehrberatung, Dublin-Beratung, aber auch Familiensuche etc. informiert.
90. Unmündige, also unter 14-jährige, unbegleitete minderjährige Asylwerber erfahren aufgrund des für diesen Bereich gleichermaßen geltenden Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips in mehrfacher Hinsicht eine differenzierte Vorgehensweise: So wird bei der Asylantragstellung eines unmündigen UMA nach erfolgter Identitätsfeststellung seitens der Exekutive die Kinder- und Jugendhilfe als örtlich zuständige Behörde verständigt und der unmündige UMA übergeben. In der Folge überstellt bzw. begleitet der Kinder- und Jugendhilfeträger den unmündigen UMA in die Erstaufnahmestelle EAST Ost zur Asyl-Erstbefragung; zum Schutz des Kindeswohls darf die Vorführung zur Erstaufnahmestelle zwecks Einbringung des Asylantrags erst nach einer entsprechenden Stabilisierungsphase durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger vorgenommen werden.

91. Werden zwei oder mehrere unbegleitete minderjährige Asylwerber, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, aufgegriffen, von denen zumindest einer unmündig (also unter 14 Jahren) ist, dürfen diese aufgegriffenen Personen nicht getrennt werden, sondern sind dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.
92. Asylverfahren betreffend mündige unbegleitete minderjährige Asylwerber (14- bis 18-jährige UMA) werden prinzipiell immer durch die EAST Ost durchgeführt, d. h. mündige UMA sind immer der EAST Ost vorzuführen, wo die Einbringung des Asylantrages sowie die Erstbefragung in Anwesenheit des/r gesetzlichen Vertreters/in erfolgt.
93. Während des Zulassungsverfahrens wird kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung bereitgestellt: stellt ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz, so wird der/die dem UMA zur Seite gestellte Rechtsberater/in (§ 49 BFA-VG) ab Ankunft des/der unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmestelle auch dessen gesetzliche/r Vertreter/in (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG).
94. Ausgenommen bei Drittstaatsicherheit gemäß § 4 AsylG, Schutz in einem EWR-Staat oder in einem anderen Staat gemäß § 4a AsylG, in Dublinfällen nach § 5 AsylG sowie bei einem Folgeantrag, wenn dieser wegen entschiedener Sache bereits im Zulassungsverfahren gemäß § 68 AVG zurückzuweisen ist, werden grundsätzlich alle UMA zum Asylverfahren zugelassen.
95. Nach der Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle wird gesetzlicher Vertreter der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, dessen Betreuungsstelle der Minderjährige zugewiesen wird.
96. Die Unterbringung und Aufnahme von mündigen asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen erfolgt ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in Österreich in der Grundversorgung, deren Rahmenbedingungen – insbesondere die zu gewährenden Aufnahmebedingungen und Kostensätze – in der [Grundversorgungsvereinbarung 2004](#) (BGBl. I Nr. 80/2004; BGBl. I Nr. 46/2013) zwischen dem Bund und den Ländern festlegt sind. Diese sieht in Artikel 7 eine Reihe von – über die Grundversorgung von Flüchtlingen (wie Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Information, Beratung und soziale Betreuung, ärztliche Versorgung usw., siehe Artikel 6) weit hinausgehenden – Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde mit speziellen Maßnahmen für diese Gruppe von Flüchtlingen vor:

- Erstabklärung, Stabilisierung, psychische Festigung und Schaffung einer Vertrauensbasis (im Bedarfsfall sozialpädagogische und psychologische Unterstützung);
 - Unterbringung in einer Wohngruppe, in einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung;
 - Tagesstrukturierung, angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt);
 - Altersabklärung, Klärung der Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
 - Abklärung der Zukunftsperspektiven;
 - gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung;
 - gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.
97. Nicht nur gab es im Berichtszeitraum einen einzigen Fall, in dem ein minderjähriger Asylwerber abgeschoben wurde, sondern auch die Fälle der freiwilligen Rückkehr sind gering. Wenn jedoch eine Rückkehr stattfindet, ist seit der Novelle zum Fremdenpolizeigesetz 2011 sicherzustellen, dass der bzw. die Minderjährige an einen Familienangehörigen, Vormund oder an eine angemessene Betreuungseinrichtung im Rückkehrland übergeben wird. Bei der Suche nach Familienangehörigen hat ein/e mündige/r unbegleitete/r Minderjährige/r mitzuwirken, wenn dies im Interesse des Kindeswohls liegt (eingeführt mit 1.1. 2014).
98. Die Hilfeleistung für die freiwillige Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsorganisationen und schließt zumeist die Buchung des Flugs und ein Taschengeld ein. Reintegrationshilfe wird mittels Projekten für einzelne Rückkehrländer gewährt und hängt vom jeweiligen Projekt ab. Die Hilfeleistung kann Unterstützung für Schulbildung und Einkommensgenerierung, für eine Übergangswohnung, medizinische Versorgung oder Ähnliches beinhalten (siehe: General Comment Nr. 6 aus dem Jahr 2005 betreffend den Umgang mit unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes).
99. Unbegleitete Minderjährige mit Asylstatus oder subsidiärem Schutzstatus oder einem langfristigen Aufenthaltstitel sind darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen des Österreichischen Integrationsfonds zu beantragen. Darüber hinaus können asylsuchende unbegleitete Minderjährige Integrationshilfe im Zusammenhang mit der Grundversorgung erhalten.

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

100. *Der Ausschuss empfiehlt die Durchführung von Forschungsprojekten über die Auswirkungen der Herabsetzung des Wahlalters und eine effektive Anleitung von Kindern hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts, und darüber hinaus wirksame Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtes des Kindes auf Teilnahme an relevanten Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens.*
101. Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, entsprechend seines Verständnisses und seiner Fähigkeit zur Meinungsbildung, als eines der zentralen Kindeswohlkriterien festgelegt (§ [138 Z 5 ABGB](#)).
102. Zehn Jahre nach Senkung des Wahlalters bei Nationalratswahlen, bei Gemeinderats-, Landtags- und Bundespräsidentenwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007) wurde im Auftrag der Parlamentsdirektion im Kontext der Nationalratswahl 2017 eine Studie über politische Einstellungen und Verhaltensweisen von österreichischen Jungwähler/innen im Alter von 16 bis 21 Jahren (Austrian National Election Study) durchgeführt und dabei überprüft, ob die bisherigen Erfahrungen zur Wahlteilnahme von 16- und 17-Jährigen fortgeschrieben respektive welche demokratiepolitischen Schlussfolgerungen über die jüngste Wähler/innengruppe gezogen werden und welchen Einfluss die Familie und die Schule ausüben können.
103. Vorhergegangen war das im Rahmen der Österreichischen Nationalen Wahlstudie AUTNES durchgeführte Projekt „Wählen mit 16 bei der Nationalratswahl 2013“, in welchem mit dem Forschungsprojekt „Wählen mit 16“ die Wahlvorbereitung, das politische Faktenwissen, das tatsächliche Verhalten und die Wahlentscheidung der Erstwähler/innen bei der Wahl 2013 wissenschaftlich untersucht wurden.
104. Im November 2014 fand auf Einladung der Jugendsprecher/innen der im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien eine eintägige parlamentarische Enquete „25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ zu den Kinderrechten im „Hohen Haus“ statt.
105. Durch die „Politische Bildung“ – verankert in den Lehrplänen an den österreichischen Schulen als Kombinationsfach, als selbstständiger Gegenstand oder als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip – sollen Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jene Kompetenzen zu erwerben, die es ihnen erlauben, Autonomie in ihrem politischen Denken zu entwickeln und aufrechtzuerhalten sowie an politischen Prozessen aktiv teilzunehmen.

106. Seit der im Jahr 2016 beim Büro für Zukunftsfragen im Amt der Vorarlberger Landesregierung gebündelten Kinder- und Jugendbeteiligungs-Agenda haben in 35 Gemeinden verschiedene Beteiligungsformen wie Kindercafés, Jugendparlamente, projektorientierte Kinderbeteiligung, Kindersprechstunden, Projektschmieden etc. stattgefunden (siehe auch [Schülerparlamente](#)).
107. Die im Rahmen des Kinderrechte-Monitoring eingerichtete Projektgruppe 12 „Partizipation“ wurde mit der Erarbeitung eines „Partizipationsmodells“ beauftragt.

D. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8, 13–17, 19 und 37 (a) des Übereinkommens)

Recht auf Identität

108. *Der Ausschuss wiederholte seine Besorgnis über die Praxis der anonymen Kindesweglegung durch den Einsatz von „Babyklappen“ oder „Babynestern“, welche, unter anderen, eine Verletzung der Artikel 6, 7, 8, 9 und 19 des Übereinkommens darstelle.*
109. Seit dem Erlass des BMVRDJ vom 27. Juli 2001 über das Babynest und die anonyme Geburt ([JMZ 4600/42-I 1/2001](#)), mit welchem diese beiden Möglichkeiten legalisiert wurden, wird von Müttern in extremen Notsituationen beinahe ausschließlich von der Möglichkeit der anonymen Geburt Gebrauch gemacht, wohingegen die Weglegung eines Neugeborenen in eine Babyklappe nur in extrem seltenen Fällen vorkommt (siehe „Factbook: Children in Austria“, D. b). Tatsache ist weiter, dass – auch wenn in der Fachwelt keine Einigkeit über Ursache und Wirkung herrscht – die Neugeborenen-Tötungen in den ersten 24 Stunden nach der Geburt um mehr als die Hälfte zurückgegangen sind: Im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2009 von 7,2 Fällen pro 100 000 Geburten vor der Verabschiedung des Gesetzes (1991 bis 2001) auf 3,1 Fälle pro 100 000 Geburten ([BJOG – An International Journal of Obstetrics & Gynaecology - DOI: 10.1111/1471-0528.12099](#)).
110. Ungeachtet der in der österreichischen Fachwelt weitgehend anerkannten Höherrangigkeit des Rechtes des Kindes auf Überleben gegenüber dem Recht auf Identität wird versucht, dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern so weit als möglich zur Geltung zu verhelfen. So kennt das österreichische Recht kein Recht der Frau auf anonyme Geburt, vielmehr finden zahlreiche Maßnahmen Anwendung, die der Durchsetzung des fundamentalen Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern dienen sollen; das bedeutet etwa, dass eine anonyme Geburt eines Kindes nur in Ausnahmefällen einer Notsituation gerechtfertigt werden kann, die eine nicht anders

abwendbare ernste Gefahr für die physische oder psychische Gesundheit oder für das Leben der Mutter und/oder des Kindes (anscheinend ausweglose Lebenssituation etc.) befürchten lässt.

111. Bei einer anonymen Geburt in einer Krankenanstalt wird den Müttern nahegelegt, dem Kind einen Brief zu hinterlegen, welcher dem Kind spätestens im Alter von 18 Jahren ausgehändigt wird. Ebenso können Mütter von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu einem späteren Zeitpunkt via die über die Kinderklappe ausgegebenen Codes anonym über das Schicksal des Kindes nachzufragen. Ändert die Mutter ihre Entscheidung und will doch – und zwar noch vor Rechtskraft der Adoption ihres Kindes – die elterliche Verantwortung für das Kind übernehmen, so kommt dafür einerseits die Feststellung der Mutterschaft durch das Gericht gemäß §§ 82 ff AußStrG oder andererseits die Eintragung der Frau als Mutter in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) durch die Personenstandsbehörde gemäß § 36 iVm § 41 Abs. 2 PStG 2013 in Betracht.
112. Dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wird, u. a. auch speziell im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Niederösterreich, durch entsprechende Beratung besondere Beachtung geschenkt. Diesem Prinzip folgend werden Adoptionen hauptsächlich in „offener Weise“ durchgeführt; das bedeutet, dass die abgebende Mutter und die annehmenden Adoptiveltern einander kennen und in der Folge individuell mit diesem Wissen umgehen.
113. Eine besondere Herausforderung stellen die in Krankenanstalten vorgenommenen „anonymen Geburten“ insofern dar, als eine werdende Mutter/Gebärende – ungeachtet dessen, dass sie sich in ihrer psychosozialen Notlage zur Anonymität entschließt – volle medizinische und psychosoziale Beratung/Leistung erhält. Das anonym geborene Kind, welches in der Folge nach Ablauf von sechs Monaten von geeigneten Wahl Eltern adoptiert wird, erlangt zwar keine Kenntnis vom Namen der leiblichen Mutter, erhält jedoch zum Zeitpunkt seiner Eigenberechtigung eine Dokumentation aller wahrnehmbaren Umstände im Zusammenhang mit seiner Geburt, wie etwa Aussagen der Mutter, die sie im Spital den Fachkräften auf Befragen geschildert hat, genauso wie Wahrnehmungen der Sozialarbeiter/innen und Hebammen, die von Äußerlichkeiten bis zu Motivationseindrücken reichen. Diese Dokumentationen und ein allenfalls von der Mutter hinterlassener verschlossener Brief werden zentral verwahrt und dem Kind später übergeben.

Schutz der Privatsphäre

114. *Der Ausschuss äußerte seine Besorgnis wegen Fällen von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in der Medienberichterstattung über Strafverfahren in Fernseh-*

und Radiosendungen ebenso wie in elektronischen und Printmedien, in denen Kinder als Opfer involviert und/oder Kinder wegen Begehung sexueller oder anderer Delikte beschuldigt sind. Der Ausschuss ist auch besorgt wegen Vorfällen von Demütigung, Beleidigung, „Cyber-Mobbing“ und „Grooming“ von Kindern über das Internet oder über Mobiltelefone ebenso wie darüber, dass die Gefahren und Risiken des Internets in der Schule nicht ausreichend diskutiert werden, und dass sich Eltern und Lehrer der rechtlichen Konsequenzen im Fall der missbräuchlichen Nutzung der elektronischen Medien durch Kinder oft nicht bewusst sind.

115. Ein gänzlich Verbot der Medienberichterstattung über Strafverfahren, an denen Kinder – sei es als Täter oder als Opfer – beteiligt sind, würde vor dem Hintergrund des durch die Art. 10 EMRK und Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verankerten Grundrechts auf Achtung der Pressefreiheit („*innerhalb der gesetzlichen Schranken*“) einen rechtlich unzulässigen Eingriff in die Pressefreiheit darstellen. Allerdings kann eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch eine nicht gesetzeskonforme Medienberichterstattung von einer betroffenen Person auf dem Rechtsweg releviert werden: Nach dem Mediengesetz stehen einer Person bestimmte Entschädigungsansprüche bei Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte entsprechend der folgenden Qualifikationen zu:
- § 6 Mediengesetz: Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung
 - § 7 Mediengesetz: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, d. h. Darstellungen in Medien, die geeignet sind, einen Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen
 - § 7a Mediengesetz: Schutz vor Bekanntgabe der Identität in bestimmten Fällen, insbesondere wenn die Person Opfer oder Beschuldigter in einem Strafverfahren ist.
 - § 7b Mediengesetz: Schutz der Unschuldsvermutung
 - § 7c Mediengesetz: Schutz vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen bestimmter Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Telefonüberwachungen); soweit sie noch nicht Gegenstand einer öffentlichen Hauptverhandlung waren.
116. Personen, die in ihren Rechten verletzt sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wobei sich die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge auf € 20.000, im Fall der verbotenen Veröffentlichung sogar bis zu € 100.000 belaufen. Für das Verfahren kann auch Verfahrenshilfe beantragt werden. Ein Nachweis des Schadensumfanges ist für den Antragsteller – im Gegensatz zu normalen Schadenersatzansprüchen – nicht erforderlich. Die Höhe der Entschädigung wird vom Gericht im Einzelfall festgelegt.

117. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener wird das Ermittlungsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Im Hauptverfahren, das grundsätzlich öffentlich ist, kann die Öffentlichkeit z. B. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten ausgeschlossen werden (§ 229 Abs. 1 Z 2 StPO). In Verfahren gegen Jugendliche ist die Öffentlichkeit im Hauptverfahren von Amts wegen oder auf Antrag jedenfalls auszuschließen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geboten ist (§ 42 Abs. 1 JGG).
118. Mit der [Strafgesetznovelle 2011](#) (BGBl. I Nr. 130/2011) wurde ein neuer Tatbestand „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ (§ 208a StGB) geschaffen und im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie durch das [Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013](#) (BGBl. I Nr. 116/2013) erweitert. Nach § 208a StGB macht sich strafbar, wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, ein Sexualdelikt nach den §§ 201 bis 207a StGB zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absichten, Kontakt aufnimmt („Grooming“).
119. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde ein neuer Tatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ zur Erfassung von „Cybermobbing-Fällen“ geschaffen (§ 107c StGB); danach macht sich strafbar, wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt (1) eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt (Abs. 1 Z 1), oder (2) Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht (Abs. 1 Z 2).
120. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen. Im Fall des Selbstmords oder eines Selbstmordversuchs der betroffenen Person ist eine Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2016 gelangten seit Einführung des strafrechtlichen Tatbestands „Cybermobbing“ (§ 107c StGB) zum 1.1. 2016 insgesamt 302 Fälle zur Anzeige.
121. Auf Grundlage der vom BMVRDJ mit Facebook geschlossenen Vereinbarung zur Löschung von Hasspostings und Informationserteilung (vgl. den ho. Erlass vom 20.7.2016, [BMJ-S884.024/0014-IV/2016](#)) richtete die Staatsanwaltschaft St. Pölten im Herbst 2016 im sogenannten „Prügelvideo“-Fall, der ein minderjähriges Opfer

betraff, erstmals ein Ersuchen um Löschung eines Postings – nämlich des Videos, das die Tötlichkeiten zeigte – an Facebook.

122. In seiner Verantwortlichkeit zur Selbstkontrolle der Medien trägt der Österreichische Presserat mit seinen Feststellungen über entsprechende Rechtsverstöße von Medien gegen den Ehrenkodex wesentlich zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre von Kindern und ihren Angehörigen bei. So hat der Presserat in den vergangenen Jahren mehrfach Verstöße gegen den Ehrenkodex dadurch festgestellt, dass Artikel der „yellow press“
- Jugendliche lächerlich gemacht und bloßgestellt hätten, und dies auch nicht durch das Auftreten der Jugendlichen selbst in den sozialen Medien zu rechtfertigen sei (Entscheidung Nr. 2017/033);
 - mit detaillierter Schilderung von Misshandlungen und des Ablaufs von sexuellem Missbrauch eines Kleinkindes sowohl die Menschenwürde als auch die Intimsphäre des Kindes verletzt hätten (Entscheidung Nr. 2017/056);
 - mit Spekulationen darüber, dass zwei Wiener Mädchen, die in ein Gebiet Syriens gereist waren, das vom IS kontrolliert wurde, schwanger seien und zurück nach Österreich wollten, nicht nur die Gefährdung dieser Mädchen erhöhten, sondern auch ihre Persönlichkeits- und Intimsphäre verletzen (Entscheidung Nr. 2017/174);
 - über Art und Weise eines Suizid eines 13-jährigen Mädchens und über identifizierende Details ihres Umfelds (nicht näher recherchierter Pauschalverdacht des Mobbings durch Mitschüler) der gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide nicht Rechnung getragen hätten (Entscheidung Nr 2013/003 – II);
 - mit Fotos von einer Straftat verdächtigen Jugendlichen gegen den Ehrenkodex verstoßen hätten (Entscheidung Nr. 2012/133);
 - mit einem LIVE-Ticker vom Begräbnis eines siebenjährigen Opfers von häuslicher Gewalt gegen die Persönlichkeitsrechte des Kindes verstoße (Entscheidung Nr. 2012/60).
123. Mit der Verankerung der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ in den Lehrplänen der Neuen Mittelschulen sowie der Unterstufe Allgemeinbildender höherer Schulen wird zur Stärkung der digitalen Kompetenz von Schüler/innen beigetragen.
124. Da Hassreden im Internet immer frauenfeindlicher und aggressiver werden, hat die Sektion Frauen und Gleichstellung im Bundeskanzleramt das Projekt „Gewalt im Netz“ ins Leben gerufen und die Informationsbroschüre „Hass und Hetze im Internet“ publiziert. Am 15. September 2017 wurde die Beratungsstelle „#GegenHassimNetz“

- der Nichtregierungsorganisation „Zara – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ eröffnet.
125. Mit dem am 1. Mai 2016 gestarteten Peer-Projekt „[make-IT-safe 2.0](#)“ in Kooperation mit [Saferinternet.at](#), welches u. a. vom BMVRDJ und dem Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend mitfinanziert wird, sollen Kinder und Jugendliche mittels Peer-Education über die Gefahren im Netz aufmerksam gemacht werden.
 126. Auf Initiative des Bundeskanzleramts, Sektion V, Familien und Jugend wurde im Jahr 2016 zur Umsetzung der vom Europarat initiierten Jugend-Kampagne das nationale „No Hate Speech“-Komitee eingerichtet.
 127. Mit dem Präventionsprogramm [Click & Check](#) wird besonderer Wert auf den Umgang von Jugendlichen mit neuen Medien, sozialen Netzwerken etc. gelegt.

E. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 34, 37 (a) und 39 des Übereinkommens)

128. *Der Ausschuss bekräftigte seine Besorgnis über die fortgesetzte Anwendung von körperlicher Bestrafung durch viele Eltern und über die Tatsache, dass Teilen der Bevölkerung das Verbot jeglicher Art von Körperstrafen im Vertragsstaat nach wie vor noch unbekannt ist.*
129. Mit der Untersuchung 2009 „[Familie – kein Platz für Gewalt!\(?\): 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich](#)“, (Ländervergleich Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien)“, der „[Gewaltprävalenz-Studie 2011](#)“ und der – anlässlich des Doppel-Jubiläums „25 Jahre Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ und „25-jähriges gesetzliches Gewaltverbot in Österreich“ – durchgeführten Untersuchung „[Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit: 25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot – eine Zwischenbilanz](#)“ (2014) konnte die bis dahin bestehende Forschungs- und Datenlücke zur Gewaltthematik bezogen auf Kinder geschlossen werden.
130. Die seit der gesetzlichen Verankerung des Züchtigungsverbots in Österreich im Jahr 1989 eingetretenen Veränderungen im Umgang mit Gewalt konnten ebenfalls aufgezeigt werden. Während im Jahr 1977 noch 85 Prozent den „kleinen Klaps als richtiges Erziehungsmittel“ ansahen, fand dieses „Erziehungsmittel“ zum Vergleich im Jahr 2014 gerade noch 16 Prozent an Zustimmung.
131. Anlässlich des Welttages der Kinderrechte im Jahr 2017 haben die Österreichischen Kinderschutzzentren in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend und mit Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule Novaragasse im 2. Wiener Gemeindebezirk das Büchlein „Auf hoher See“ entwickelt, womit in kindgerechter Sprache auf die Problematik aufmerksam gemacht wird, wenn Kinder Gewaltübergriffe in der Elternbeziehung miterleben.

132. Das BMASGK fördert vielfältige Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie gewaltpräventive Workshops für Frauen, Mädchen und männliche Jugendliche (z. B. das Pilotprojekt „Transkulturelle Gewaltprävention und Gesundheitsförderung“ zur Gewaltprävention für Lehrer/innen, Mädchen und Buben und deren Eltern mit Migrationshintergrund; das Projekt „CROSSROADS“).
133. Mit der Kampagne [GewaltFREI LEBEN](#) (2014/2015) konnten eine Reihe von Projekten verwirklicht und mit rund 170 Workshops an Schulen und Jugendeinrichtungen über 3 000 Kinder und Jugendliche zur Thematik Gewalt an Frauen und Kindern sensibilisiert werden. Außerdem wurde ein [Leitfaden für Journalist/innen](#) zur sensiblen Berichterstattung in Gewaltfällen erarbeitet. Im Schuljahr 2016/2017 hat der Verein „wendepunkt – Frauen für Frauen und Kinder“ Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Gewaltpräventionsworkshops für Mädchen und junge Frauen durchgeführt.
134. Im Rahmen der [nationalen Strategie zur Gewaltprävention an österreichischen Schulen](#) arbeitet das BMBWF mit Expert/innen an wirksamen Hilfestellungen für Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern zur Prävention vor körperlicher, verbaler und psychosoziale Gewalt. Mit dem Präventionsansatz „Null Toleranz gegen Gewalt“ sollen die Schulpartner gegenüber dem Mobbing-Phänomen sensibilisiert, über geeignete Gegenstrategien informiert werden, damit sich Schüler/innen und Lehrpersonen in der Schule sicher fühlen können.

Missbrauch und Vernachlässigung

135. *Der Ausschuss äußert seine Besorgnis, dass die Maßnahmen zur Ermutigung minderjähriger Opfer, Vorfälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, insbesondere in alternativen Betreuungseinrichtungen, in Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen und in Anhalteinrichtungen für Migranten zu melden, weiterhin unzureichend sind.*
136. Auf der Fachtagung [„Herausgerissen – Was stärkt fremduntergebrachte Kinder?“](#) im November 2012 wurden die Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses zu fehlenden Qualitätsstandards und -kontrollen sowie mangelnden statistischen Daten im Bereich der Fremdunterbringung aufgegriffen.
137. Als wesentliche Ziele des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013) und der entsprechenden Ländergesetzgebung werden positive Impulse für die Weiterentwicklung einheitlicher Standards und die Anhebung des professionellen Ausbildungsniveaus des Personals gesehen. Eine Evaluierungsstudie wurde in Auftrag gegeben um zu untersuchen, inwieweit die in den Rechtsvorschriften

- festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Umfrage werden dem Parlament in der zweiten Jahreshälfte 2018 vorgelegt.
138. Unter der Federführung des Bundeskanzleramts, Sektion V, Familien und Jugend wurde ein für (Sozial-)Pädagogische Einrichtungen bestimmter [Leitfaden zur Gewaltfreiheit](#) ausgearbeitet, in dem neben der Information über die Kinderrechte der Zugang von fremduntergebrachten Kindern zu unabhängigen Vertrauenspersonen als zwei der Zentralzielbestimmungen verankert wurden.
 139. Das Land Vorarlberg hat ein Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingerichtet und eine gleichlautende Richtlinie zur Einhaltung und Umsetzung entsprechender Standards erarbeitet (in Kraft seit 1. Juli 2017). Weiters konnten aus Mitteln dieses Fachgremiums spezielle Projekte zum Thema Kinderrechte mit den in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden. In diesen Projekten wurden zum einen die Kinder ganz konkret über Kinderrechte informiert, zum anderen konnte eine Sensibilisierung aller Beteiligten gegenüber dieser Thematik erreicht werden. Durch diese „Sichtbarmachung“ der Kinderrechte kam es auch zu einem veränderten Erscheinungsbild der stationären Einrichtungen.
 140. Das Land Steiermark gab im Jahr 2017 die Studie „Sicherheitsmanagement in Sozialpädagogischen Einrichtungen“ in Auftrag, wodurch wesentliche Erkenntnisse beispielsweise bei Sicherheitsprinzipien, organisationalen Seiten sozialpädagogischer Einrichtungen und Spezifika der einzelnen landeseigenen Einrichtungen in der Steiermark gewonnen werden konnten.
 141. Als weiteres „good practice“-Beispiel kann ein spezieller Kinderschutzlehrgang genannt werden, den das Interdisziplinäre Netzwerk für Kinder und Jugendliche (Hinterbrühl, Niederösterreich) im Rahmen der Fortbildungen für das Fachpersonal, welches in der therapeutischen, pädagogischen oder pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt ist, anbietet.
 142. Der Sonderbericht der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2017 zum Thema „[Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen](#)“ beschreibt detailliert sowohl die Errungenschaften als auch nach wie vor bestehenden Defizite im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Kindern außerhalb der Familie.
 143. Um den Schutz von Kindern in Unterkünften für Asylsuchende zu verbessern und zu standardisieren, arbeitete UNICEF 2017 mehrere Monate lang in Kooperation mit zahlreichen nationalen Partnern und Interessengruppen an der Erstellung eines Entwurfs für „Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich“. Im Anschluss daran erfolgte eine Validierung dieses Leitfadens auf Länderebene im Einvernehmen mit dem Koordinationsrat für die Koordinierung der

Auslegung und Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung von Bund und Ländern. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichts hatten vier von neun Bundesländern ihre Stellungnahmen, Anmerkungen und Überarbeitungen zu länderspezifischen Besonderheiten für die Unterbringung von Asylsuchenden abgegeben. Die abschließende Validierung durch den Koordinationsrat für die Koordinierung der Auslegung und Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung auf Bundesebene steht noch aus.

144. Anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen wurde mit dem Projekt der bundesweiten Kinder-Helpline Rat auf Draht „[Brich dein Schweigen!](#)“ #Tabu auf die Problematik der physischen, psychischen und sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufmerksam gemacht. [Poster](#) dieses Projekts wurden an 2 340 Schulen in ganz Österreich verteilt. Das Video „[Dein Lachen](#)“, welches im Rahmen des Projekts produziert wurde, wird im Rahmen des NYC Independent Film Festival (7.-13. Mai 2018) gezeigt.
145. Im Rahmen der gerichtlichen Strafverfolgung wurde im Jahr 2017 erstmals Anklage gegen einen Lehrer wegen des Vergehens des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 Abs. 1 StGB aufgrund fortgesetzter demütigender verbaler Angriffe gegen Schüler erhoben; das Verfahren wurde vom LG Steyr rechtskräftig diversionell beendet.

Schädliche Praktiken

146. *Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über die unzureichende Bekanntheit des FGM-Verbots und ebenso darüber, dass Täter nicht verurteilt werden.*
147. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass das Strafgesetzbuch und insbesondere das strafgesetzliche Verbot der Körperverletzung – als solche gilt tatbestandlich die weibliche Genitalverstümmelung – von im Gesundheitsbereich tätigen Personen nicht hinreichend bekannt wäre. FGM-Praktiken werden als Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 Abs. 2 StGB) mit einem Strafraum von einem bis zu zehn Jahren geahndet. Bereits seit dem Jahr 2001 ist ein solcher Eingriff selbst bei Zustimmung des Opfers strafbar.
148. Fälle von FGM lassen sich statistisch nicht separat auswerten, weil in der Verurteilungsstatistik keine Differenzierung nach der Art der Verletzung vorgenommen wird, sondern lediglich die Gesamtzahl aller Verurteilungen nach § 85 StGB aufscheinen.
149. In diesem Zusammenhang sind medizinische und soziale Betreuung / Beratung zur weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/-C) besonders wichtig, die von der Afrikanischen Frauenorganisation, der FEM Süd und dem Verband Orient Express

- angeboten und von der Sektion Frauen und Gleichstellung im Bundeskanzleramt und dem BMASGK gefördert werden.
150. Das Bundeskanzleramt, Sektion III Frauen und Gleichstellung, setzt bei FGM/-C auf Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit insbesondere in den Communities, um Veränderungen durch Bildung, Information und Kommunikation herbeizuführen.
 151. Die Broschüre „Tradition und Gewalt an Frauen – Weibliche Genitalverstümmelung FGM/-C“ ist mittlerweile neben Deutsch auch in Englisch, Französisch und Arabisch verfügbar. In dieser wird auch darauf hingewiesen, dass FGM/-C eine strafbare Handlung darstellt.
 152. Zur Sensibilisierung von Angehörigen des im schulärztlichen Dienst des BMBWF tätigen Gesundheitspersonals wurde das Problem auf der Jahrestagung der Schulärzte im Mai 2015 auf der Grundlage des Vortrags eines führenden Experten der Beratungsstelle FEM Süd diskutiert.
 153. Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, das als zentrale Service- und Beratungseinrichtung im Auftrag des BMBWF laufend weiterführende Unterrichtsmaterialien zur schulischen Politischen Bildung / Menschenrechtsbildung für Lehrende aller Schultypen, Schulstufen und Gegenstände erstellt, hat das Thema FGM/-C bereits 2010 aufgegriffen und sein Heft dazu im Jahr 2016 aktualisiert.
 154. Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, erhalten in der zu dieser Thematik spezialisierten Einrichtung Orient Express mehrsprachige Beratung, Betreuung und Begleitung. Bei Bedarf steht seit 2013 für von Zwangsheirat Betroffene eine geschützte [Notwohnung](#) zur Verfügung.

Gewaltfreiheit

155. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat der Beseitigung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder Priorität einräumen möge. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (CRC/C/GC/13, 2011) in Betracht ziehen möge.*
156. Anlässlich des 10. Jahrestags der UN-Studie über Gewalt gegen Kinder veranstaltete Österreich die [HIGH LEVEL GLOBAL CONFERENCE "Towards Childhoods free from Corporal Punishment!"](#) (1.-2. Juni 2016 in Wien).
157. Im Jahr 2016 wurde die Sexualdeliktpräventionsarbeit für Kinder neu ausgerichtet mit dem Fokus auf die Zielgruppe des medizinischen und pflegerischen Personals, die z.B. im Bereich der in Krankenhäusern eingerichteten Kinder- und Opferschutzgruppen (§ 8e KAKuG) arbeiten, sowie das Lehrpersonal in Volksschulen oder Sporttrainerinnen und -trainer. Diese Personengruppe soll bei Verdacht von

sexuellem Missbrauch – wie zum Beispiel bei einer Veränderung im Wesen des Kindes – entsprechende Maßnahmen setzen können.

158. In Österreich zählt die Sensibilisierung für die Themen Sexueller Missbrauch von Kindern und Sexting zum Bestandteil der Lehrpläne der Primar-, Sekundar- und Berufsschulen. Das fächerübergreifende Prinzip Sexualerziehung unterstützt die Fähigkeit, (sexuelle) Beziehungen aufzubauen, die sich durch gegenseitiges Verständnis und Respekt für die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers auszeichnen und zu gleichen Rechten führen. Dadurch wird ein Beitrag zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt geleistet. Darüber hinaus werden im Rahmen des fächerübergreifenden Prinzips Medienerziehung sowie der digitalen Bildung Informationen über die Gefahren von Sexting und die sichere Nutzung des Internets vermittelt.
159. Im Jahr 2015 wurde eine Studie des österreichischen BMBWF über sexuelle Gesundheit und sexuelle Aufklärung an österreichischen Schulen durchgeführt. Die Studie basiert auf den WHO-Leitlinien für Sexualpädagogik an Schulen. Ein weiteres Projekt trägt den Titel „Lovelife“ und wird im Rahmen eines EU-Erasmus-Projekts durchgeführt. Der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist Bestandteil von Weiterbildungs- und Fortbildungsprogrammen für Lehrer zum Thema „Safer Internet“.
160. Im Rahmen des auf der Zielgruppe Kinder und Jugendliche liegenden Schwerpunkts der polizeilichen Präventionsmaßnahmen 2016 stehen beim Präventionsprogramm „All Right – Alles was Recht ist!“ vor allem die Förderung des Rechtsbewusstseins und die Vermittlung von Gesetzesinformationen für Jugendliche zur Vorbeugung von Gewalt- und Jugendkriminalität im Vordergrund.
161. Zur gezielten Zusammenarbeit mit sich im Bundesgebiet aufhaltenden fremden Personen werden von der Polizei und den Präventionsbediensteten „präventive Fremdendialoge“ durchgeführt, wobei – neben rechtsstaatlichen Prinzipien und der Rolle und Aufgabe der Polizei – der besondere Schutz von Kindern vor Gewalt thematisiert wird.
162. Mit einer Kinderschutzkampagne zielt die Stadt Wien darauf ab, die Aufmerksamkeit der Bürger/innen auf die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder zu richten. Im Rahmen der mobilen Jugendarbeit, der aufsuchenden Jugendarbeit und Streetwork arbeiten benachteiligte, teils gewaltbereite oder „auffällige“ Jugendliche gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Verbesserung ihrer Lebenssituation.

F. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 18 (paras. 1–2), 9–11, 19–21, 25, 27 (para. 4) und 39 des Übereinkommens)

Kinder, die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen können

163. *Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über das Fehlen statistischer Daten als Basis für Qualitätskontrollen über die alternativen Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie über die in den Ländern unterschiedlich gehandhabte Aufsicht.*
164. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 wurde für alle Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind (die also z. B. in Einrichtungen zur ständigen Pflege oder Betreuung leben), ein verfassungsgesetzlicher „Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates“ (Art 2 Abs. 2 leg cit) verankert.
165. Die Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen – einschließlich der Aufsicht und Kontrolle der Fremdunterbringung von Kindern – wurden durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze und Verordnungen der Länder neu geregelt. Mit der – im Berichtszeitraum, konkret mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder eingeführten – bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe wird den Anregungen zur besseren Vergleichbarkeit der Leistungen Rechnung getragen; mit der durch das B-KJHG 2013 gesetzlich normierten Datengenerierung und -erfassung stehen ab dem Berichtsjahr 2015 österreichweit standardisierte Daten zur Verfügung.
166. Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen österreichweit nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. In den jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzen ist gesetzlich verankert, dass Sozialpädagogische Einrichtungen der Fachaufsicht der Landesregierung zum Zweck der Wahrung des Wohls der Kinder und Jugendlichen unterliegen. Bei Verdacht eines Missstandes hat die Aufsichtsbehörde umgehend, ansonsten in regelmäßigen Zeitabständen, zu prüfen, ob Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen von Erziehungshilfen betreut werden, eine förderliche Pflege und Erziehung gewährt wird und die Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und in Stand gehalten werden sowie den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.
167. Kinder und Jugendliche können in diesen Einrichtungen für kürzere oder längere Zeit aufgenommen werden, wenn sie gefährdet sind beziehungsweise aus anderen Gründen nicht von ihren Angehörigen betreut werden können. Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst innerhalb dieser Regionen betreut werden, um in ihrer

gewohnten Umgebung bleiben zu können. Für männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren werden in einem überregionalen Fachbereich differenzierte Angebote erstellt.

168. In Salzburg wurde zur Vertretung der Interessen der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen nach dem Grundsatz der Partizipation ein aus Kindern und Jugendlichen der einzelnen sozialpädagogischen Einrichtungen zusammengesetzter Kinder- und Jugendrat eingerichtet. Indem anstehende Probleme und Konflikte in den sozialpädagogischen Einrichtungen im Kinder- und Jugendrat aufgegriffen und Lösungsvorschläge erarbeitet werden können, wird einerseits die Zusammenarbeit der betreuten Kinder und der Betreuer/innen gefördert und zugleich die Qualitätssicherung der in den sozialpädagogischen Einrichtungen erbrachten Leistungen verbessert.
169. Die Unterkünfte für UMA in den Bundesländern sind nach den Richtlinien der Kinder- und Jugendhilfe genehmigt. Bereits im Genehmigungsbescheid wird von Sozialpädagogen/innen eine fundierte fachliche Ausbildung als Voraussetzung im Einstellungsverfahren verlangt. Des Weiteren werden die UMA-Quartiere durch eine Fachaufsicht seitens der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig kontrolliert. Im Zuge dieser Kontrollen werden auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überprüft und Empfehlungen für etwaige weitere Aus- und Fortbildungen (im Bundesland Kärnten beispielsweise in Abstimmung mit der Abteilung 1-Landesamtsdirektion/ Flüchtlingswesen Grundversorgung und Integration) gegeben.

Adoption

170. *Der Ausschuss zeigt sich besorgt über den nicht ausreichenden normativen Rahmen für die Sicherung des Kindeswohls in außerhalb des Haager Übereinkommens erfolgenden Adoptionen.*
171. Die Regelungen zur internationalen Adoption wurden durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2013 neu definiert. Mit den bereits im Jahr 2009 (BGBl I Nr. 75/2009) eingeführten Regeln zur Anerkennung einer ausländischen Adoption in Verbindung mit den Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzen der Länder ist jede mögliche Annäherung an das Verfahren nach dem Haager Adoptionsübereinkommen erreicht worden.
172. Grenzüberschreitende Adoptionen werden nahezu ausschließlich nach dem *Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption 1993* durchgeführt. In begründeten Einzelfällen einer grenzüberschreitenden Adoption von Kindern aus Staaten, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wird die Adoption von der Zentralen Behörde

- in enger Kooperation mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger – begleitet.
173. Alle Adoptivwerber werden – unter Einbindung der Zentralen Behörde – in einer intensiven Schulung über das Recht des Kindes auf ein faires Verfahren geschult und bezüglich der möglichen Risiken einer grenzüberschreitenden Adoption aus Staaten, die das Haager Übereinkommen nicht ratifiziert haben, sensibilisiert.
174. Die Adoptionsvermittlung und Eignungsfeststellung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Adoptivwerber/innen und die Erstellung von Berichten durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zulässig. Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern(-teile) zu verschaffen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Dabei steht das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter, näher beschriebener Kinder ist verboten.
175. Die im Jahr 2016 erschiene [Arbeitsgrundlage Grenzüberschreitende Adoption](#), die von der seit 2018 im Bundeskanzleramt, Sektion V Familien und Jugend angesiedelten „Arbeitsgruppe Kinderhandel“ in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den in diesem Bereich tätigen NGOs erarbeitet wurde, stellt dem zuständigen Fachpersonal ebenso wie potenziellen Adoptiveltern eine umfassende Information bereit, womit bei der rechtskonformen Abwicklung von Adoptionen Orientierung gegeben und dazu beigetragen wird, illegale Adoptionen und Kinderhandel zu vermeiden.

G. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen (Art. 6, 18 (Abs. 3), 23, 24, 26, 27 (Abs. 1-3) des Übereinkommens)

Kinder mit Behinderungen

176. *Der Ausschuss fordert Maßnahmen zur vollständigen Integration behinderter Kinder in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, um sicherzustellen, dass deren Umwelt, einschließlich den Gebäuden, Transportmitteln und anderen öffentlichen Bereichen, für sie barrierefrei zugänglich ist, weiter Maßnahmen zur De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen und die verstärkte Unterstützung von Familien, um es den Kindern zu ermöglichen, bei ihren Eltern zu leben.*

177. Ein proaktiver Ansatz zum Schutz von Kindern vor Diskriminierung ist mit der Einführung des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern verfassungsrechtlich verankert, das insbesondere die Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderungen garantiert (Art. 6).
178. Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 formuliert die Zielsetzungen der Bundesregierung im Bereich der Bildung und sieht die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vor, wonach die Einrichtung von inklusiven Modellregionen in allen Bundesländern bis 2020 als Zielsetzung definiert ist. Durch die [Richtlinie zur Entwicklung Inklusiver Modellregionen](#), mit welcher die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung inklusiver Modellregionen als Orientierung für die Länder zur Umsetzung des NAP festgelegt werden.
179. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hat die Schulbehörde auszusprechen, welche Schulen unter Beachtung der speziellen pädagogischen Anforderungen für das jeweilige Kind in Betracht kommen. Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Schulbehörde festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass der Schüler oder die Schülerin die für ihn oder sie bestmögliche Förderung erhält. Mit dem [Rundschreiben Nr. 17/2015](#) wurden den Schulbehörden „Richtlinien für die Umsetzung und das Monitoring von Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht von Schüler/innen mit Behinderung“ übermittelt.
180. Im Ausführungserlass des BMBWF vom 30. August 2016 zur Umsetzung der Grundschulreform ab dem Schuljahr 2016/17 wird ausdrücklich auf die „Verbesserung der Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang unabhängig von der Erstsprache, dem Entwicklungsstand und Behinderung“ abgezielt.
181. Die seitens des BMBWF gesetzten Maßnahmen spiegeln sich in der stets steigenden Integrationsrate und somit in der häufigeren Entscheidung der Erziehungsberechtigten für einen Regelschulbesuch ihrer Kinder wider. So wurden im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2014–2015 österreichweit 62,1 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet, im Schuljahr 2015–2016 waren es bereits 64,2 %.
182. Die Entscheidung, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besucht, obliegt den Eltern des Kindes.
183. Zur Unterstützung im Bereich des Schulbesuches werden pflegerische Begleitdienste für den Schulbereich und Fahrtendienste/Schultransporte für den Weg zur Schule

- geleistet, dort wo die Kinder und Jugendlichen öffentliche Verkehrsmittel behinderungsbedingt nicht selbstständig benutzen können.
184. Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, spezielle Angebote der beruflichen Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildung erfolgt wahlweise direkt in einem Wirtschaftsunternehmen oder in einer speziellen Ausbildungseinrichtung und wird durch eine umfassende fachliche Begleitung (Ausbildner, Bildungsprogramm usw.) gewährleistet und unterstützt. Bei Bedarf kann während dieser Ausbildungszeit auch eine Wohnbetreuung in Anspruch genommen werden.
185. Mit der am 1.9.2016 in Kraft getretenen Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz ([Kinder-EinstV](#), BGBl. II Nr. 236/2016) wurden einheitliche Maßstäbe für die nach dem Bundespflegegeldgesetz vorzunehmende Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen für die Entscheidungsträger und die Gerichte geschaffen. Für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen werden bevorzugt Fachärzte/ärztinnen für Kinder- und Jugendheilkunde bzw. für die Neubemessung auch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, spezialisiert auf Kinder- und Jugendlichenpflege, eingesetzt.

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

186. *Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer systematischen Überprüfung der Kindergesundheit ebenso wie über die zu hohe Verschreibung von Medikamenten wie Ritalin für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivitätsstörungen.*
187. Umfassende Auskunft über die gesundheitliche Situation von Kindern und Jugendlichen in Österreich gibt der – begleitend zur Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie des BMASGK – erstmals 2015 erstellte [Österreichische Kinder- und Jugendgesundheitsbericht](#).
188. In Ermangelung epidemiologischer Daten zur Prävalenz sowie Diagnostik und Therapie von AD(H)S gibt der Bericht der vom BMASGK im Wege des Obersten Sanitätsrates eingerichteten Expertengruppe auf Basis der von den dreizehn großen Sozialversicherungsträgern (neun Gebietskrankenkassen, BVA, SVA, SVB, VAEB) zur Verfügung gestellten Daten (2008 bis 2011) detaillierte Auskunft zur medikamentösen Versorgung mit Präparaten, die die Wirkstoffe Methylphenidat bzw. Atomoxetin enthalten.
189. Basierend auf den aktuellen Daten zur Verschreibungspraxis der Psychostimulantien Atomoxetin und Methylphenidat für Kinder im Alter von 0 bis 19 Jahren (2014 – 2015)

- war ein leichter Rückgang zu verzeichnen (siehe ANHANG – „Factbook: Kinder in Österreich“, Kapitel F. d).
190. Der Leiter der Projektgruppe Kindergesundheit, des Kinderrechte-Board, hat beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Monitoring der weiteren Verschreibungszahlen für Psychostimulantien angeregt.
 191. Dem [ADHS-Bericht zur medikamentösen Behandlung für Kinder](#) > 6 Jahre (darunter nur in Ausnahmefällen) zeigt, dass für den Großteil hyperkinetischer Kinder eine nicht-medikamentöse Intervention die Methode der ersten Wahl ist. Sollte es durch diese Maßnahmen nicht zu einem ausreichenden Erfolg kommen, ist in der Abfolge der therapeutischen Angebote als vierter Schritt auch eine medikamentöse Therapie zu erwägen. Die Leitlinien der Fachgesellschaften empfehlen, eine medikamentöse Therapie bei Kindern und Jugendlichen mit AD(H)S ab einem Alter von sechs Jahren nur unter bestimmten, klar definierten Bedingungen und nach einer ausführlichen Beratung einzusetzen.
 192. Im Bereich der Behandlungsangebote der Klinischen Psychologie sowie der Psychotherapie wurden spezifische Qualifikationen im Kinder- und Jugendlichenbereich durch geprüfte Weiterbildungsangebote zur besonderen Berücksichtigung der in dieser Altersgruppe auftretenden Störungsbilder im Rahmen der Behandlungsangebote eröffnet.

Stillen

193. *Der Ausschuss zeigt sich besorgt über die niedrige Stillrate in den ersten sechs Monaten, über fehlende Mechanismen zur Überwachung von Verstößen gegen den Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz sowie über die geringe Anzahl von Baby-Friendly-Hospitals.*
194. Das BMASGK stellt für alle Frauen während der Schwangerschaft bzw. kurz nach der Geburt die Informationsbroschüre „Stillen, ein guter Beginn/Information für Mütter und Väter“ zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten alle Schwangeren gemeinsam mit dem Mutter-Kind-Pass die Begleitbroschüre „Unser Baby kommt“, die ebenfalls Informationen zum Stillen enthält.
195. Im Dezember 2017 wurde vom BMASGK eine Umfrage zur Bewertung der Unterstützung beim Stillen in Geburtskliniken, Säuglingsnahrung, insbesondere Stillquoten und -dauer sowie Faktoren, welche die Säuglingsnahrung beeinflussen, in Auftrag gegeben.
196. Von 2011 bis 2013 wurde aus Vorsorgemitteln des Bundes ein Maßnahmen-Roll-Out gefördert, das die bundesweite Verbreitung der Baby Friendly Hospital Initiative (BFHI) unterstützte. Derzeit sind in Österreich 14 Geburtskliniken als Baby-Friendly-

Hospital ausgezeichnet, die Aufrechterhaltung der Zertifizierung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen geburtshilflichen Krankenanstalten.

Gesundheit von Jugendlichen

197. *Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das bei Kindern feststellbare hohe Ausmaß an Missbrauch von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen illegalen Drogen, sowie von Depressionen und Fettleibigkeit ebenso wie über den Mangel an entsprechenden Betreuungs- und Rehabilitationsprogrammen.*
198. Zur angesprochenen Problematik des Alkoholmissbrauchs ist zufolge der [Europäischen Schüler/innenstudie zu Alkohol und anderen Drogen](#) sowie der [Österreichischen Repräsentativerhebung](#) eine Zunahme alkoholabstinenter Jugendlicher und ein Rückgang der konsumierten Alkoholmenge feststellbar.
199. Ziel 9 der im Jahr 2012 entwickelten zehn Rahmen-Gesundheitsziele – „Psychosoziale Gesundheit bei allen Bevölkerungsgruppen – sohin auch Kindern und Jugendliche – fördern“ – legt besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Lebenskompetenzen und auf Maßnahmen zur Suchtprävention (auch legale Suchtmittel wie Alkohol). In Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung 2008 – 2013 wurde unter der Federführung des BMASGK das Alkoholforum zur Entwicklung und Erarbeitung von Empfehlungen und Konzepten in Angelegenheiten nationaler Alkoholpolitik mit Fokus auf die juvenile Alkoholproblematik installiert.
200. Auf Grundlage der Rahmengesundheitsziele und einer breit [angelegten Delphi-Studie](#) sowie anknüpfend an die Empfehlungen des Alkoholforums wurde im Jahr 2015 vom BMASGK eine [Österreichische Suchtpräventionsstrategie](#) erarbeitet.
201. Im Rahmen der Präventionskampagne 2017 wurde österreichweit die [Dialogwoche Alkohol](#) 2017 unter dem Motto „Wie viel ist zu viel?“ abgehalten. Mit der Broschüre „Alkoholkonsum und mögliche Folgen“ soll an das Verantwortungsbewusstsein der Eltern appelliert und sollen Jugendliche für einen verantwortungsbewussten und moderaten Umgang mit Alkohol sensibilisiert werden. Im Jahr 2017 wurde das „Handbuch Alkohol – Österreich Band 3: Gesetzliche Grundlagen“ mit einem Überblick über den Stand alkoholbezogener Gesetze überarbeitet.
202. Was den Tabakkonsum betrifft, sinkt der Anteil der österreichischen Schüler/innen im Alter von 11 bis 15 Jahren, die angeben zu rauchen, seit 1998 kontinuierlich (HBSC 2014). Zwischen 2010 und 2014 kam es laut HBSC bei den 17-jährigen Schüler/innen zu einer Halbierung der Raten an täglichen Raucher/innen. Ein deutlicher Rückgang an jugendlichen Raucher/innen wird auch durch den ESPAD-Bericht (2015) diagnostiziert. Wiewohl der Anteil an Raucher/innen in der

jugendlichen Bevölkerung in Österreich noch immer ein relativ hoher ist, geht die Entwicklung in die richtige Richtung, wofür eine Reihe von Maßnahmen ergriffen wurde: So sehen gesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Tabakprodukterichtlinie (TPD II), die mit den Novellen des Tabak- und NichtraucherInnenchutzgesetzes (TNRSG) 2015 und 2016 fixiert wurden und ab Mai 2018 in Kraft treten, u. a. eine Erweiterung des Rauchverbots auf schulische Freiflächen, die gesetzliche Gleichstellung von E-Zigaretten und verwandten Erzeugnissen mit herkömmlichen Tabakwaren oder etwa ein Rauchverbot in Vereinen, wo Kinder und Jugendliche anwesend sind, vor. Zudem ist seitens der für den Jugendschutz zuständigen Bundesländer in Aussicht genommen die Altersgrenze für das Rauchen von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen. Einige Kommunen haben darüber hinaus Rauchverbote auf Spielplätzen aus Gründen der örtlichen Sanitätspolizei erlassen.

203. In der Frage des Rauchverbots in der Gastronomie sieht das Arbeitsprogramm der Bundesregierung (2017 – 2022) vor, dass die bisherige Regelung auch nach Mai 2018 beibehalten werden soll.
204. Neben den beschriebenen gesetzlichen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition von Kindern und Jugendlichen dem Rauchen gegenüber wird vom BMASGK seit 2015 in Kooperation mit dem Fonds Gesundes Österreich und den Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern die Tabakpräventionsinitiative „YOLO – Leb‘ dein Leben ohne Rauch“ durchgeführt. Darüber hinaus führen auch die Fachstellen für Suchtprävention in den Ländern vielfältige auf Kinder und Jugendliche abzielende Präventionsprogramme durch, die teilweise bereits im Kindergarten beginnen und altersadäquat gestaffelt sind.
205. Was den Konsum von Suchtmitteln betrifft, gibt etwa jede/r Fünfte der im Rahmen der ESPAD 2015-Untersuchung Befragten an, bereits mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben, etwa jede/r Zehnte hat das nach eigenen Angaben auch in den letzten 30 Tagen getan. Männliche Jugendliche konsumieren häufiger Cannabis als weibliche Jugendliche. Im Zeitverlauf zur letzten Erhebung (2007) zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede. Die Anzahl an Jugendlichen mit einem potenziell problematischen Cannabiskonsum wird auf etwa 1 % geschätzt.
206. Eine ähnliche Monatsprävalenz von Cannabis wird auch in der Bevölkerungserhebung zu Substanzgebrauch 2015 für die Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen ausgewiesen (8 %), sie liegt deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung (2 %). Täglicher Cannabiskonsum ist aber auch unter 15- bis 19-Jährigen die absolute Ausnahme. Alle Befragungen deuten darauf hin, dass sich Cannabiskonsum in den meisten Fällen auf eine kurze Lebensphase beschränkt (Probierkonsum)

207. Der Opioidkonsum (meist Mischkonsum unterschiedlicher Drogen mit Beteiligung von Opioiden) stellt den für Österreich relevanten problematischen Drogenkonsum dar: Im Jahr 2015 betrafen 85 % aller drogenspezifischer Behandlungen in Österreich diese Konsummuster. Opioide spielen bei über 90 % der drogenbezogenen Todesfälle eine Rolle. Hier zeigt sich seit Jahren ein starker Rückgang in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen. Wurde die Zahl der Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren, die problematischen Opioidkonsum aufwiesen, im Jahr 2004 noch auf über 9 000 geschätzt, belaufen sich die Schätzungen für das Jahr 2015 auf 3 000 Personen (aktuelle Schätzungen sind für das Jahr 2018 geplant).
208. Im Rahmen des auf der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen liegenden Schwerpunkts der polizeilichen Präventionsmaßnahmen 2016 wurden im genannten Jahr insgesamt 14 verschiedene Jugendprojekte mit Schülerinnen und Schülern, dem Lehrpersonal und den Eltern, wie z.B. das Projekt Look@your.Life – ein Schulprogramm zur Prävention von Suchtdelikten in den verschiedenen Lebenswelten von Jugendlichen, umgesetzt.
209. In der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ([ÄAO 2015](#), BGBl. II Nr. 147/2015), wurden erstmals die Suchttherapie bzw. fachspezifische Suchttherapie (eben auch die Alkoholproblematik) im § 10 und § 16 der ÄAO 2015 als „Ziel der Ausbildung“ verankert.
210. Die an der Knappheit spezieller Kinderrehabilitationseinrichtungen in den vorhergehenden Jahren geübte Kritik wurde in der 2014 getroffenen Vereinbarung hinsichtlich des Ausmaßes der Engpässe in Kinderrehabilitationseinrichtungen und der notwendigen Finanzierung berücksichtigt. Dementsprechend wird derzeit der Rehabilitationsplan 2016/17 umgesetzt, der den Bedarf von insgesamt 343 Betten für Kinder und Jugendliche sowie 50 Betten für Familienmitglieder erfüllt. In Verbindung mit der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen werden sowohl physische als auch psychische und soziale Aspekte in angemessenem Maße berücksichtigt, einschließlich Schul- und Freizeitaktivitäten. Während der Rehabilitation wird ein Kind in der Regel von einem Elternteil begleitet, während jüngere Kinder und insbesondere Onkologiepatienten von der gesamten Familie begleitet werden können.
211. Der [Aktionsplan Frauengesundheit](#) legt einen speziellen Fokus auf die für Mädchen und junge Frauen relevanten Gesundheitsthemen und dabei speziell auf das Thema „positives Selbstbild“, die primär gesellschaftlich produzierten Schönheitsideale und die damit verbundenen Einflüsse auf die Wahrnehmung des eigenen Körpers durch Mädchen und junge Frauen.

212. Nach dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Bundesgesetz zu Schönheitsoperationen über die Durchführung von ästhetischen Behandlung und Operationen (ÄsthOpG) dürfen Schönheitsoperationen bei unter 16-Jährigen ohne medizinischer Notwendigkeit nicht mehr durchgeführt werden. In der Altersklasse der 16- bis 18-Jährigen bedarf es sowohl einer psychologischen Beratung als auch der Einwilligung durch die Jugendlichen selbst sowie durch die/den Erziehungsberechtigte/n.

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

213. Angesichts der problematischen Auswirkungen von Armut, ist es erfreulich, dass sich im Berichtszeitraum ein viel versprechender Trend zu einem kontinuierlichen Rückgang der Kinderarmut in Österreich feststellen lässt (siehe „Factbook: Kinder in Österreich“, F. c).

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29 und 31 des Übereinkommens)

Bildung, einschließlich Berufsbildung und Berufsberatung

214. *Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge seiner allgemeinen Bemerkung, Nr. 1(CRC/C/GC/1, 2001) Rechnung tragen und Maßnahmen für einen leistbaren und flächendeckenden Zugang zu entsprechender frühkindlicher Betreuung und vorschulischer Erziehung ergreifen. Er empfiehlt auch, der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen verstärken, um Kindern mit Migrationshintergrund Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen und eine umfassende Strategie und Gesetzgebung zu einer integrativen Bildung einführen möge.*
215. Der Bund investierte zwischen 2008 und 2018 insgesamt € 442,5 Mio in den Ausbau der Kinderbildung- und -betreuung, davon € 387,5 Mio zwischen 2012 und 2018 (Berichtszeitraum). Durch die Ausbauoffensive konnten von 2008 bis 2016 65 459 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, Öffnungszeiten (VIF-konform) verlängert werden und der halbtägige Kindergartenbesuch für Fünfjährige beitragsfrei zur Verfügung gestellt werden.
216. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 17. November 2015 zur Bildungsreform wurde für den elementarpädagogischen Bildungsbereich unter anderem die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bildungskompasses für alle Kinder ab 3,5 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht vereinbart.

217. Der Bildungskompass ist die Analyse und Dokumentation der Lerndispositionen jedes Kindes und somit das Ergebnis laufender Beobachtungen. Mit einem ressourcenorientierten Blick werden die Potenziale und Interessen jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt gestellt. Der Bildungskompass wird im Rahmen eines Gespräches an die Eltern weitergegeben bzw. erläutert und gehört dem Kind und den Eltern. Die notwendigen pädagogischen Empfehlungen auf Basis des Bildungskompasses, die mündlich den Eltern übermittelt werden, bieten für diese eine wichtige Grundlage für die weitere Bildungsentwicklung.
218. Angehörigen von Minderheitengruppen stehen alle Bildungsangebote offen. Durch die Schul- bzw. Ausbildungspflicht ist gewährleistet, dass alle gemeldeten Kinder vom System erfasst sind.
219. Schüler und Schülerinnen, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in der Bildungssprache nicht folgen können, werden als außerordentliche Schüler und Schülerinnen geführt und erhalten im Rahmen von Sprachförderkursen/Sprachstartgruppen gezielte Förderung zum Aufbau von Kenntnissen in der Bildungssprache. In Summe werden im Schuljahr 2017/18 dafür österreichweit 900 Planstellen zur Verfügung gestellt.
220. Im Bereich der dualen Ausbildung können benachteiligte Jugendliche in verlängerter Lehrzeit (Verlängerung um maximal ein Jahr bzw. in Ausnahmefällen um zwei Jahre) oder in Teilqualifikation ausgebildet werden (§ 8b Berufsausbildungsgesetz – BAG):
- Behinderte gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz,
 - Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Ende der Pflichtschule,
 - Personen ohne oder mit negativem Hauptschulabschluss,
 - Personen mit Vermittlungshindernissen.
221. Zu den im Interesse des Kindeswohls gesetzten Integrationsmaßnahmen ist anzuführen, dass im Rahmen der Betreuung von Asylwerber/innen auf die spezifischen Bedürfnisse von UMA im Hinblick auf die frühkindliche Betreuung, insbesondere durch kindergartenähnliche Einrichtungen und entsprechend angepasste Tagesstrukturierung (Sprachkursen o. Ä.), welche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, eingegangen wird.
222. Unbegleitete Minderjährige, die sich mindestens für ein Schulsemester in Österreich aufhalten und der Schulpflicht unterliegen – diese beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr und dauert neun Jahre – erhalten den gleichen Zugang zu Bildung wie Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
223. Mit dem [Rundschreiben Nr. 15/2016](#) und der Broschüre „Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen“ wurden den Schulbehörden relevante Informationen zur Verfügung gestellt.

224. Hinsichtlich des Zugangs zu sekundärer Schulbildung für nichtschulpflichtige unbegleitete Minderjährige – die Mehrheit der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen – kann asylsuchenden Minderjährigen (einschließlich unbegleiteten Minderjährigen) seit Juni 2012 eine Beschäftigungsbewilligung für die Berufsausbildung unter der Bedingung erteilt werden, dass der/die Minderjährige mindestens seit drei Monaten zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen ist und eine Arbeitsmarktprüfung stattgefunden hat. Der Zugang ist jedoch auf Berufe mit einem Mangel an Lehrlingen beschränkt.
225. In Kärnten sind zur Beschulung unbegleiteter minderjähriger Asylwerber im laufenden Asylverfahren, welche nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sogenannte Übergangsklassen als Vorbereitung für einen möglichen Übergang in das Regelschulsystem an ausgewählten Höheren Schulen eingerichtet. Ebenso werden mit den weiterbildenden Schulen Einzellösungen gefunden. Des Weiteren werden seitens der Grundversorgung Kärnten finanzielle Ressourcen für Deutschkurse im Ausmaß von 200 Stunden zur Verfügung gestellt. Für lehrstellensuchende UMA werden Leistungen von spezialisierten Trägern, wie beispielsweise *autArK*, in Anspruch genommen, welche die angehenden Lehrlinge in sämtlichen Fragen der Berufsbildung bis hin zur Berufs-(Lehrlings-)Integration begleiten.
226. Die in Kärnten untergebrachten UMA haben auf mehreren Ebenen die Möglichkeit bei Problemlagen Unterstützung anzufordern, beginnend mit dem sozialpädagogischen Konzept der UMA-Quartiere, wonach im Rahmen der Bezugsbetreuung jedem/r UMA eine Vertrauensperson zugeordnet ist. Darüber hinaus haben UMA die Möglichkeit, bei den wöchentlichen Vernetzungstreffen der Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und eines Mitarbeiters der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Flüchtlingswesen-Grundversorgung und Integration in eigenen Angelegenheiten vorzusprechen.
227. Die für Integration und Diversität zuständige Magistratsabteilung der Stadt Wien (MA 17), führt seit zehn Jahren ein Integrationsmonitoring (z. B. zu Fragen der Bildung und Ausbildung, der Beteiligung am Arbeitsmarkt, der Einkommenslage und Wohnversorgung) durch und bietet minderjährigen unbegleiteten Asylwerberinnen und Asylwerbern mit dem Programm „Start Wien für Geflüchtete“ ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in Wien die Einbindung in die Grundversorgung sowie Orientierung und Unterstützung beim Einleben in ein neues Land an.

I. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37 b)–d), 32–36 des Übereinkommens)

Asylsuchende und Flüchtlingskinder

228. *Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass Kinder unter 14 Jahren unter keinen Umständen in Schubhaft genommen werden, und dass die verwaltungsbehördliche Anhaltung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern über 14 Jahren nur als letztes Mittel eingesetzt wird, sofern nicht-freiheitsbeschränkende Alternativen zur Schubhaft nicht zur Verfügung stehen. Er fordert außerdem den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die zur Altersbestimmung an unbegleiteten Kindern angewandten Verfahren auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen.*
229. Während des Zulassungsverfahrens wird kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung bereitgestellt: Stellt ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz, so wird der/die dem UMA zur Seite gestellte Rechtsberater/in (§ 49 BFA-VG) ab Ankunft des unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmestelle auch dessen gesetzliche/r Vertreter/in (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG) und hat die gesetzliche Vertretung bis zu dem Zeitpunkt inne (kann aber eine andere Person gemäß § 10 Abs. 1 AVG [Allgemeines Verwaltungsgesetz] zur Ausübung der Vertretung bevollmächtigen), bis die Rechtsvertretung nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes auf den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeht (§ 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG).
230. Die Frage, ob ein Antragsteller im Asylverfahren das 18. Lebensjahr vollendet hat, stellt eine wesentliche Vorfrage sowohl im Hinblick auf die Grundversorgung (Unterbringung und Betreuung) als auch im Asylverfahren selbst dar.
231. Zur Altersbestimmung von unbegleiteten Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern darf vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG eine medizinische Altersdiagnose als ultima ratio angeordnet werden, wenn es dem Fremden nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, und wenn auch die Ermittlungen des Referenten zu keinem klaren Ergebnis führen.
232. Zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl medizinische Sachverständige bzw. medizinische Institute

(z. B. das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Graz und das Ludwig Boltzmann Institut für klinisch-forensische Bildgebung) beauftragt, die zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose fachlich geeignet sind und die notwendige Expertise zur Erstellung eines medizinischen Altersgutachtens besitzen. Die medizinische Altersdiagnose im Asylverfahren umfasst – in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) – neben der körperlichen Untersuchung eine Röntgenaufnahme der linken Hand, eine Computertomographie des Schlüsselbeins und eine Röntgenaufnahme des Gebisses. Bleibt die behauptete Minderjährigkeit in Anbetracht des äußeren Erscheinungsbildes des Antragstellers oder aufgrund sonstiger Anhaltspunkte weiterhin zweifelhaft, werden zusätzlich zur Röntgenaufnahme der linken Hand eine Röntgenaufnahme des Gebisses und eine Computertomographie des Schlüsselbeins („Gesamtgutachten“) erstellt.

233. Eine CT des Schlüsselbeins und ein Kiefernrontgen erfolgen erst, wenn die klinische Untersuchung und das Handwurzelrontgen keinen eindeutigen Befund ergeben.
234. Im Zweifel, also bei nicht eindeutigen Ermittlungs- oder auch Diagnoseergebnissen der multifaktoriellen medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung, ist von der Richtigkeit der Angaben auszugehen: Es gilt der Grundsatz „in dubio pro minore“, d. h. im Zweifelsfall wird also Minderjährigkeit angenommen. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung verweigert wurde.
235. Überblick über Verfahren zur Altersfeststellung: Im Durchschnitt werden pro Jahr etwa 500 altersdiagnostische Verfahren in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigt, dass Antragsteller im Durchschnitt in 61 % der Fälle älter als 18 Jahre waren.
236. Die Mitwirkung eines Fremden an einer radiologischen Untersuchung zur Durchführung einer medizinischen Altersdiagnose wird im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt.
237. Asylwerber haben die Pflicht, alle zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen, wozu auch eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums zählt. Jeder/jede Asylwerber/in wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über seine/ihre Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt. Aus einer allenfalls wahrheitswidrigen Aussage kann sich in der Folge eine nachteilig verlaufende Glaubwürdigkeitsprüfung ergeben. Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung (etwa gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005) wird zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt.

238. Stellt sich im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl heraus, dass es sich bei dem Fremden entgegen seiner Behauptung um einen Volljährigen handelt, so wird dieser im weiteren Verfahren als Volljähriger behandelt.
239. Bezüglich der Anhaltung in Schubhaft wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen grundsätzlich erfüllt sind: Gemäß § 76 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) dürfen unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden.
240. Bei mündigen Minderjährigen hat die Behörde gemäß § 77 Abs. 1 FPG ein „gelinderes Mittel“ anzuwenden, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigten die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann. Indizien für das Vorliegen solcher Gründe können u. a. sein, wenn es sich um einen straffälligen Minderjährigen handelt bzw. der Betroffene ein bereits einmal angeordnetes gelinderes Mittel zum Untertauchen benutzt hat. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhaltend, es sei denn, dass ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.
241. Gegenüber mündigen Minderjährigen darf Schubhaft grundsätzlich für drei Monate angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Z 1 FPG). Eine Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 80 Abs. 5 FPG).
242. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass von der Möglichkeit der Verhängung der Schubhaft gegenüber mündigen Minderjährigen im Berichtszeitraum der vergangenen fünf Jahre lediglich in einem einzigen Fall Gebrauch gemacht wurde.
243. Eine Differenzierung zwischen österreichischen Staatsangehörigen und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Der OGH hat entschieden, dass Minderjährige ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Hinblick auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe österreichischen Minderjährigen gleichgestellt sind (OGH 4Ob 7/06t).
244. Seit der Grundsatzentscheidung des OGH 7Ob209/05 vom 19.10.2005 wird für jeden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling die Anvertrauung der Obsorge beim örtlich zuständigen Gericht beantragt.
245. Im Jahr 2017 wurde beim Bundeskanzleramt, Sektion V, Familien und Jugend eine interministerielle Arbeitsgruppe betreffend offene Fragen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet, mit der Zielsetzung Sonderbestimmungen im Obsorgerecht auszuarbeiten, die auf die Bedürfnisse und Anforderungen von UMA ausgerichtet sind. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreter(inne)n des Bundeskanzleramts, Sektion V Familien und Jugend, des BMVRDJ, BMI, BFA sowie der Kinder- und Jugendhilfe der Länder zusammen.

246. Der Fachbereich Drehscheibe der MAG ELF bietet eine Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Fremde in Wien an. Neben der Betreuung und allfälligen Rückführung dieser Kinder in ihr Heimatland ist der Arbeitsschwerpunkt die Kooperation und Vernetzung mit den Vertretungsbehörden der Herkunftsländer sowie Behörden und Organisationen gegen Menschenhandel.

Kinder in bewaffneten Konflikten

247. *Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPAC/AUT/CO/1, para. 6, 2005), dass der Vertragsstaat die Möglichkeit einer Erhöhung des Mindestalters für den freiwilligen Antritt des Grundwehrdienstes auf 18 Jahre erwägen möge. Darüber hinaus empfiehlt er, der Vertragsstaat möge sicherstellen, dass die Ausbildung minderjähriger Kadetten an Militärakademien frei von jeglicher Form der Ausbildung an Waffen und militärischem Drill und im Einklang mit den allgemeinen Bildungszielen erfolgt, wie in Artikel 29 des Übereinkommens und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (CRC/C/GC/1, 2001) festgehalten.*
248. *Im Hinblick auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten sollten Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und ethnischer Zugehörigkeit bereitgestellt werden:*
- (a) die Anzahl der Schüler, die Militärschulen besuchen, und das Mindestalter für die Zulassung;*
 - (b) die Zahl der asylsuchenden und Flüchtlingskinder, die aus Gebieten in das Land einreisen, in denen Kinder möglicherweise rekrutiert oder in Konflikten eingesetzt wurden;*
 - (c) Anzahl der Kinder, die von Maßnahmen zur körperlichen und psychischen Genesung und sozialen Reintegration profitieren.*
249. In Ergänzung zu den Stellungnahmen zu den Empfehlungen des Ausschusses zu früheren Staatenberichten (CRC / C / OPAC / AUT / 1), einschließlich zur Umsetzung des Zusatzprotokolls zu Kindern in bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/CO/2 vom 28.1.2005), wird wie folgt Stellung genommen:
250. Die Möglichkeit für Jugendliche bereits mit 17 Jahren, mit ausdrücklicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, eine freiwillige Meldung für die vorzeitige Leistung des Wehrdienstes abzugeben, wird insbesondere deshalb beibehalten, da Jugendliche, die nach Abschluss der Pflichtschule eine Lehre beginnen, diese unter Umständen bereits mit 17 Jahren abschließen und dann oftmals keinen Arbeitsplatz bekommen, bevor sie nicht den Wehrdienst abgeleistet haben. In diesem Fall erscheint es unbillig, die Jugendlichen ein halbes Jahr oder mehr in der

- Arbeitslosigkeit auf den Wehrdienst warten zu lassen. Insbesondere für diese Jugendlichen besteht die Möglichkeit des Wehrdienstes bereits mit 17 Jahren. Das österreichische Bundesheer bewirbt diese Möglichkeit des vorzeitigen Wehrdienstes jedoch nicht aktiv und fördert in keiner Weise die Rekrutierung von unter 18-Jährigen.
251. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auf das neuerlassene Ausbildungspflichtgesetz ([APfIG](#)), BGBl. I Nr. 62/2016 hingewiesen, das in § 4 Abs. 1 APfIG ausführt, dass die Ausbildungspflicht vor dem 18. Lebensjahr enden kann, „wenn nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde.“ In diesen Fällen ist es eine sinnvolle Maßnahme für Jugendliche, unmittelbar nach Abschluss ihrer Ausbildung den Wehrdienst ableisten zu können.
252. Das Militärrealgymnasium Wiener Neustadt ist ein Oberstufenrealgymnasium mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und einem militärisch geführten Internat. Die fachliche Leitung des Militärrealgymnasiums obliegt ausschließlich dem BMBWF. Die schulische Ausbildung erfolgt im Rahmen einer zivilen Schulorganisation nach den geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Lehrplan, zivile Lehrer, etc.). Das Internat hingegen wird durch das Bundesministerium für Landesverteidigung geleitet und dient hauptsächlich der Vermittlung und Einhaltung von Grundsätzen des militärischen Lebens.
253. Im Rahmen der nicht schulischen Ausbildung besteht hier ein Schwergewicht auf Sportausbildung, Fechten, Klettern, Reiten, Orientierungslauf, Judo, Exerzierdienst, Waffenausbildung, Alpinausbildung. Den Jugendlichen soll im Zuge des Militärrealgymnasiums die Möglichkeit zur Absolvierung der (zivilen) Reifeprüfung einerseits, sowie einer vormilitärischen Ausbildung andererseits geboten werden. Derzeit absolvieren noch 26 Schüler/innen, davon sechs weibliche, das letzte Schuljahr bis zur Matura im Juni 2018.
254. An der Theresianischen Militärakademie werden derzeit 120, davon sechs weibliche, Studierende zu Offizieren ausgebildet. Die Studierenden an der Theresianischen Militärakademie sind alle über 18 Jahre alt. Im Rahmen der Unteroffiziersausbildung werden derzeit 1 300, davon 100 weibliche, Soldaten zu Unteroffizieren ausgebildet (an der Heeresunteroffiziersakademie und anderen Ausbildungsstätten). In der Unteroffiziersausbildung befinden sich mit Stand 20. Dezember 2017 sechs Personen unter 18 Jahren, davon zwei weibliche.

255. Es gibt derzeit keine validen Daten darüber, wie viele Asylwerber und Flüchtlingskinder aus Gebieten einreisen, in denen Kinder rekrutiert werden oder in Konflikten eingesetzt wurden. Die [Asylstatistik](#) enthält eine Übersicht über die Herkunftsländer von Asylwerbern („Factbook: Kinder in Österreich“, H. a) und kann als Grundlage für eine grobe Schätzung herangezogen werden.
256. Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung werden unbegleitete minderjährige Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen, die mit Konflikten in ihrem Herkunftsland in Verbindung stehen können, gegebenenfalls durch Maßnahmen zur Stabilisierung und psychologische Betreuung unterstützt, im Bedarfsfall wird auch sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 6).
257. Gemäß § 278b Abs. 2 StGB (terroristische Vereinigung) wird eine Person, die an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied beteiligt ist (Art. 278 Abs. 3), mit einer Haftstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft. Die vom Obersten Gerichtshof getroffenen Entscheidungen zu dieser Straftat bezogen sich auf Angeklagte, die an der [türkisch-syrischen Grenze](#), in [Syrien](#), [Latakia / Syrien](#), [Syrien und im Irak](#) agiert hatten, darunter war jedoch kein einziger jugendlicher Straftäter.
258. Mit Urteil vom 2.6.2017 des Landesgerichts für Strafsachen Graz wurden vier Angeklagte (zwei Elternpaare) in 1. Instanz vor dem Geschworenengericht u. a. nach § 92 Abs. 1 StGB schuldig erkannt, ihren zwei- bis elf- Kindern dadurch seelische Qualen zugeführt zu haben, dass sie mit ihnen im Dezember 2014 nach Syrien, in das von der terroristischen Vereinigung Islamischer Staat kontrollierte Gebiet, reisten, wo sie ihre unmündigen Kinder dem von Gewaltpropaganda und Gewaltexzessen, nämlich öffentlichen Hinrichtungen durch Enthaupten und Steinigen etc., gekennzeichneten Alltag aussetzten und einer radikal islamistischen Erziehung zuführten.

Wirtschaftliche Ausbeutung einschließlich des Verbots der Kinderarbeit

259. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in seine Rechtsvorschriften eine genaue Definition von leichter Arbeit aufnehmen und Arbeit von Kindern nach der Schule, insbesondere in Familienunternehmen, wirksam überwachen möge, mit Hinblick darauf, dass sichergestellt ist, dass Kinder nicht ihres Rechtes auf Erholung, Freizeit und Spiel beraubt werden, nachdem sie ihre täglichen schulischen Pflichten erfüllt haben.*
260. Die Abschaffung der Kinderarbeit in Österreich wurde Schritt für Schritt erreicht, beginnend mit einer achtjährigen Schulpflicht im Jahr 1869 bis zum gesetzlichen

Verbot der Kinderarbeit während der neunjährigen Schulpflicht im Jahr 1969. 1995 wurde ein Mindestalter von 15 Jahren für die Zulassung zur Beschäftigung festgelegt. Österreich hat die ILO-Übereinkommen Nr. 138 (im Jahr 2000) und Nr. 182 (im Jahr 2001) ratifiziert.

261. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 enthält unter anderem Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit, zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt als Disziplinarmaßnahme und vor Ausbeutung oder (sexuellem) Missbrauch durch Erwachsene sowie zu Rechten von Kindern mit Behinderungen.
262. In Bezug auf die in Ziel 8.7 der Agenda 2030 verankerten Ziele zur Beendigung der Kinderarbeit bis 2025 und der Zwangsarbeit bis 2030 hat sich Österreich auf der IV. Weltkonferenz zur Bekämpfung der Kinderarbeit (Buenos Aires 14-6.11.2017) verpflichtet, dass es bis Ende 2018 das ILO-Protokoll über Zwangsarbeit zum Übereinkommen Nr. 29 ratifizieren wird.
263. Zur Beanstandung des UN-Kinderrechteausschusses, dass „leichte Arbeiten“ im KJBG nicht definiert und Kinderarbeit in Österreich nicht überwacht würde (Abs. 58 und 59), wird festgehalten: Grundsätzlich sind die in § 5a Abs. 1 KJBG angeführten „leichten Arbeiten“ nur dann erlaubt, wenn sie vereinzelt erfolgen. Werden Kinder regelmäßig (beispielsweise jeden dritten Tag) mit den angeführten Arbeiten beschäftigt, handelt es sich nicht mehr um vereinzelte Arbeiten und daher um verbotene Kinderarbeit. Leichte und vereinzelt vorgenommene, erlaubte Tätigkeiten werden in § 5a Abs. 2 bis Abs. 5 KJBG durch folgende Bestimmungen bzw. Voraussetzungen konkretisiert und insofern in Österreich auch definiert:
- Vereinzelt Arbeiten sind leicht, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare individuelle Leistungsausmaß nicht überschritten wird.
 - Überschritten wird das Leistungsausmaß u. a. dann, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.
 - Diese Arbeiten sind weiter – als zusätzliche Voraussetzungen – nur erlaubt, wenn die Kinder dadurch
 - nicht gefährdet, keinen Unfallgefahren, keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte, Nässe ausgesetzt werden,
 - im Besuch der Schule und in der Möglichkeit dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert werden,
 - an Schultagen wie an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei bzw. inklusive Schulunterricht nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch genommen werden.
264. Die Beschäftigung von Kindern mit diesen vereinzelt leichten Arbeiten ist generell

- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und in der Zeit zwischen 20:00 und 8:00 Uhr verboten und
- nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Kindes zulässig.

265. Kinderarbeit wird in Österreich folgendermaßen überwacht:

- Gemäß § 30 KJBG sind Personen zu bestrafen, die den Bestimmungen betr. Kinderarbeitsverbot zuwiderhandeln, das ist z. B. auch der Fall, wenn eine der Voraussetzungen für die gem. § 5a KJBG erlaubte Kinderarbeit nicht vorliegt. Das Arbeitsinspektorat kann eine Strafanzeige gem. § 9 ArbIG betreffend Kinderarbeit machen.
- Weiters wird gem. § 9 Abs. 1 KJBG die Einhaltung der Vorschriften des KJBG von den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektor/innen für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen überwacht.
- Zum Schutz der Kinder sind gem. § 9 Abs. 2 KJBG alle Personen und Stellen, die sich mit der Erziehung und Betreuung von Kindern befassen wie Lehrer/innen, Ärzt/innen und die Organe der privaten Jugendfürsorge sowie aller Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen, verpflichtet, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im Allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.
- Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis von Missständen, so hat sie gemäß § 9 Abs. 3 KJBG entsprechende Abhilfe zu treffen.

266. In Bezug auf Kinderhandel hat Österreich kürzlich „[Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel](#)“ (National Referral Mechanism – NRM) fertiggestellt und den in Frage kommenden Berufsgruppen und Institutionen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel flächendeckend zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll die Arbeit von Behörden, insbesondere von Staatsanwälten und der Kinder- und Jugendhilfe sowie von NGOs koordiniert werden. Seit 2007 trägt die österreichische Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Kampf gegen moderne Formen der Sklaverei bei, zu deren Opfern auch Kinder gehören.

Verkauf von Kindern, Kinderhandel und Entführung

267. *Der Ausschuss bekräftigt seine abschließenden Bemerkungen zum Fakultativprotokoll (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 30, 2008) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen möge, um allen Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, einschließlich Kindern als Opfer von Menschenhandel und Kindern mit Migrationshintergrund, jene Unterstützungsmöglichkeiten zukommen zu lassen, die ihnen nach dem Gesetz zustehen.*
268. *Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 21, 2008), der Vertragsstaat möge weitere Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in vollen Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls zu bringen, und zu diesem Zweck: (a) die Definition von Kinderpornografie zu ändern, wodurch die Darstellung von Kindern in Cartoons mitumfasst wird; und (b) den Besitz von Kinderpornografie, einschließlich virtueller Pornografie, mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren, auch ohne Verbreitungsabsicht und unabhängig von der Zustimmung der Minderjährigen, unter Strafe stellen.*
269. *Der Ausschuss empfiehlt, dass alle Kinder, die Opfer von Prostitution sind, ausschließlich als Opfer behandelt und dass gegen sie keine Sanktionen, wie etwa freiheitsentziehende Maßnahmen oder Geldstrafen, verhängt werden.*
270. Die Ratifizierung des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erfolgte am 25.02.2011. Das Übereinkommen trat am 1.6.2011 in Kraft.
271. Im Rahmen der im Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend angesiedelten, Arbeitsgruppe Kinderhandel wurden bereits drei umfassende Berichte erstellt, zuletzt der 5. Bericht zum Thema Kinderhandel (2015 – 2017).
272. Zur Stärkung der konsequenten Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen – Bund, Länder, Strafverfolgungsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzeinrichtungen etc. – in der effektiven Bekämpfung des Kinderhandels wurde von der Arbeitsgruppe Kinderhandel der Task Force Menschenhandel im Oktober 2016 die Informations- und Arbeitsgrundlage mit dem Titel [„Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“](#) (National Referral Mechanism – NRM) fertiggestellt und den in Frage kommenden Berufsgruppen und Institutionen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel flächendeckend zur Verfügung gestellt. Auch eine EU-weite Hotline für vermisste Kinder (116000) wurde eingerichtet.
273. In Österreich erhalten minderjährige und volljährige Opfer des Menschenhandels unbeschadet ihrer Nationalität die gleichen Unterstützungsleistungen. Jede Person

- hat das gleiche Recht, Unterstützung von Opferschutzeinrichtungen in Anspruch zu nehmen – unabhängig davon, ob sie einen Migrationshintergrund hat oder nicht.
274. Gemäß § 70 Abs. 1 StPO hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO) zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten geführt wird. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.
275. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren. Der Verein LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen wurde vom BMVRDJ mit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung von Frauen und Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, beauftragt.
276. Die vom Bundeskanzleramt, Sektion III Frauen und Gleichstellung, gemeinsam mit dem BMI finanzierte [Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel](#) betreut junge Frauen ab 15 Jahren.
277. Anlässlich des Tages der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels werden von der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des Kinderhandels, hochrangige Konferenzen – zuletzt in Zusammenarbeit mit der OSZE-Sonderbeauftragten im Rahmen des österreichischen OSZE-Vorsitzes sowie dem Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Menschenhandels – veranstaltet.
278. Die Ausführungen zu Kinderpornografie im letzten Bericht bleiben aufrecht. Die österreichische Regelung des § 207a StGB hält sich an die Vorgaben der jüngeren Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Artikel 5) und steht in Übereinstimmung mit der Vorbehaltsmöglichkeit des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Artikel 20 Abs. 3).
279. Die Definition der Kinderpornografie in Österreich steht ebenfalls im Einklang mit der weitaus jüngeren Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.
280. § 10 StGB ermöglicht es, Opfer von Menschenhandel nicht wegen ihrer Beteiligung an Straftaten zu bestrafen, zu deren Begehung sie gezwungen wurden.
281. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 10 StGB sind:
- ein unmittelbar drohender bedeutender Nachteil für eine Person (z. B. Drohung mit einer Körperverletzung);

- der Schaden, der durch die Tat entsteht, darf gegenüber dem drohenden Nachteil nicht unverhältnismäßig sein;
- auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch hätte in der Lage des Täters genauso gehandelt.

Sind entsprechende Hinweise gegeben, so hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu prüfen, ob ein sogenannter „entschuldigender Notstand“ nach § 10 StGB vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist das Verfahren einzustellen. Auch das Gericht hat bei entsprechenden Hinweisen die Anwendbarkeit des § 10 StGB zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Angeklagten oder die Angeklagte freizusprechen.

282. Dieses Non-Punishment Prinzip kann aber nur dann greifen, wenn es entsprechende Hinweise gibt. Die eingehende Prüfung dieser Hinweise obliegt der Staatsanwaltschaft/dem Gericht. Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Zweifel daran haben, ob § 10 StGB erfüllt ist, gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Dies bedeutet aber nicht, dass bei der bloßen Behauptung eines/einer Beschuldigten, eine Straftat unter Zwang verübt zu haben, § 10 StGB generell angewendet werden müsste. Es kommt vielmehr auf die Sach- und Beweislage im Einzelfall an.

Jugendgerichtsbarkeit

283. *Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge das System der Jugendgerichtsbarkeit in vollen Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40 und mit anderen relevanten Standards bringen, wie etwa den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln); den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien); den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln); den Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem; und mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 des Ausschusses (CRC/C/GC/10, 2007).*
284. Mit der Reform des [Jugendgerichtsgesetzes](#) im Jahr 2015 wurden – mit der ausdrücklichen Zielsetzung, „einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu leisten“ – die rechtlichen Grundlagen für die sog. „Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und Haftentlassung“ geschaffen, womit der Ausnahmecharakter der (Untersuchungs-)Haft für Jugendliche gesetzlich verankert und das rechtspolitische Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn bzw. wie dies wirklich unumgänglich ist, realisiert wurde.

285. Rechtspolitischer Ausgangspunkt des Jugendgerichts-Änderungsgesetzes (JGG-ÄndG 2015) war der Mangel an Alternativen zur (Untersuchungs-)Haft, demzufolge Jugendrichter/innen teilweise keine bzw. zu wenige Möglichkeiten vorfanden, Haft bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermeiden bzw. aufzuheben. Da die Verhängung der Untersuchungshaft für (in der Zuständigkeit der Bezirksgerichte liegende) Delikte mit geringer Strafdrohung als unvereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angesehen wurde, sollte einerseits die Anzahl der in (Untersuchungs-)Haft befindlichen Jugendlichen verringert werden, andererseits sollen – für den Fall der Unvermeidbarkeit von Haft – mit betreuten Wohneinrichtungen geeignete Alternativen zur Haft angeboten werden.
286. Konkret sollte mit der Regelung des § 35 Abs. 1a JGG die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert werden: in den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist, sollte keine Untersuchungshaft verhängt werden können und damit gleichzeitig auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.
287. Gleichzeitig wurde das Instrument der Jugendgerichtshilfe bundesweit eingeführt, womit es den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht werden sollte, in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene durchgängig Haftentscheidungshilfe zu erhalten und Jugenderhebungen beauftragen zu können.
288. Die Justizanstalt Gerasdorf – die einzige Strafanstalt für Jugendliche in Österreich – ist schon seit Jahren nicht überfüllt und nur teilausgelastet. Auch die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen ist in den österreichischen Justizanstalten grundsätzlich – abgesehen von ganz seltenen Sonderfällen – gewährleistet. Gerade im Jugendstrafvollzug wird besonders darauf geachtet, dass entsprechendes Betreuungspersonal im erforderlichen Ausmaß vorhanden ist. Für die größte Jugendabteilung in Österreich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde mit der Medizinischen Universitätsklinik ein Sondervertrag über die kinderpsychiatrische Versorgung abgeschlossen und in der Justizanstalt Gerasdorf eigens ein Kinderpsychiater engagiert.
289. Dass unter psychischen beziehungsweise psychiatrischen Störungen leidende Jugendliche in Untersuchungshaft keinen ausreichenden Zugang zu einer entsprechenden Gesundheitsversorgung hätten, entspricht also nicht den realen Gegebenheiten.
- a) Jugendliche werden im österreichischen Strafvollzug in eigenen Abteilungen der Justizanstalten getrennt von Erwachsenen untergebracht. Die Jugendlichen werden erlassmäßig im Wohngruppenvollzug betreut, sind in eine Tagesstruktur einzubinden und werden täglich unterrichtet und beschäftigt sowie von Fachpersonal

(Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagog/innen und Psycholog/innen) engmaschig betreut.

b) Aufgrund der gesunkenen Häftlingszahlen bei den Jugendlichen („Factbook: Kinder in Österreich“, H. b) ist davon auszugehen, dass deren Inhaftierung und Untersuchungshaft als letztes Mittel bei delinquentem Verhalten eingesetzt wird. Sozialnetzkonferenzen, Betreuung durch den Verein Neustart und eine mögliche Unterbringung als gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft können die Dauer der Inhaftierung zusätzlich reduzieren.

c) Die Jugendlichen werden von Fachpersonal - Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagog/innen und Psycholog/innen und dem ärztlichen Dienst der Justizanstalten (Allgemeinmedizin, Psychiatrie) engmaschig betreut.

d) Durch die in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice, dem BMASGK im Rahmen des Jugendcoachings angebotenen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie durch Lehrausbildungen und Teilqualifikationen werden die Resozialisierung und die gesellschaftliche Wiedereingliederung jugendlicher Insassen aktiv unterstützt.

e) Es darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der rückläufigen Häftlingszahlen im Jugendbereich es in keiner österreichischen Justizanstalt in den Jugendabteilungen zu einer Überbelegung kommt. Ungeachtet der seit Jahren nicht vollen Auslastung der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf – die durchschnittliche Auslastung liegt bei 65 % – wird diese zu einem Jugendkompetenzzentrum ausgebaut und um 26 Plätze für junge Erwachsene, die dem Jugendvollzug unterstellt werden, erweitert. Eine Weiterverfolgung der Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines neuen Zentrums für Jugendstrafgefangene ist daher derzeit nicht erforderlich.

J. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente

290. *Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zur weiteren Verstärkung der Erfüllung von Kinderrechten folgende Verträge ratifizieren möge: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.*
291. Österreich will vor einer Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren zunächst die Praxis der Handhabung dieses Protokolls durch den VN-Kinderrechtsausschuss

- beobachten. Bisher (Stand März 2018) wurden vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) zwei Berichte erstellt mit dem Ziel, einen Überblick über die praktische Anwendung des 3. Fakultativprotokolls durch den VN-Kinderrechtsausschuss zu erhalten, wobei es aufgrund der geringen Anzahl von Beschwerden seit dem Inkrafttreten des Protokolls noch nicht möglich war, dieses Verständnis zu vertiefen.
292. Die im Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien niedergelegten Rechte der Arbeitsmigrant/innen und ihrer Angehörigen sind in Österreich sowohl durch nationale Bestimmungen als auch durch unmittelbar geltende EU-Vorschriften ausreichend gesichert. Österreich räumt jedoch den staatlichen Möglichkeiten zur Ordnung des Arbeitsmarktes einen besonderen Stellenwert ein. Ebenso wie die anderen EU-Mitgliedsstaaten beabsichtigt Österreich daher nicht, diese Konvention zu ratifizieren.
293. Mit der Ratifikation am 4. Dezember 2012 [BGBl. III Nr.190/2012] ist Österreich Vertragspartei des Zusatzprotokolls zum Übereinkommens gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung (OP-CAT) geworden.
294. Österreich ist die Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein großes Anliegen. Durch die Ratifikation des WSK-Pakts, der (revidierten) Europäischen Sozialcharta und weiterer internationaler Menschenrechtsübereinkommen hat sich Österreich zu einem umfassenden Menschenrechtsschutz im WSK-Bereich verpflichtet. Es stehen dem Einzelnen bereits zahlreiche Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsmittel auf nationaler sowie europäischer Ebene zur Verfügung. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum WSK-Pakt wird weiterhin regelmäßig innerstaatlich geprüft, wobei insbesondere die Spruchpraxis des WSK-Ausschusses untersucht wird. Derzeit ist eine Ratifikation jedoch nicht in Aussicht genommen.

Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Gremien

295. *Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge mit dem Europarat zwecks Umsetzung des Übereinkommens und anderer menschenrechtlicher Instrumente, sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates, zusammenarbeiten.*
296. Anlässlich des zehnten Jahrestages der UN-Studie über Gewalt gegen Kinder veranstaltete Österreich in Wien die [High Level Global Conference „Towards childhoods free from Corporal Punishment!“](#) (die hochrangige globale Konferenz „Auf dem Weg zur Kindheit ohne körperliche Züchtigung!“) im Juni 2016. 39 Minister und andere hochrangige Vertreter von Staaten teilten ihre Erfahrungen zur Erreichung

von Gesetzesreformen mit und verpflichteten sich in einer [Resolution](#), im Einklang mit Ziel 16.2 der Agenda 2030 zum universellen Verbot und zur Beseitigung gewalttätiger Strafen für Kinder beizutragen.

297. Zwischen 2012 und 2017 hat die Austrian Development Agency (ADA) eine Reihe von Initiativen unterstützt, die speziell auf die Stärkung der Rechte von Kindern ausgerichtet sind: 23 Initiativen, die sich vor allem auf Kinder in den Mitgliedstaaten des Europarates konzentrieren (Gesamtbudget von € 7.524.793,30), in mehr als zehn Initiativen waren sie eine sekundäre Zielgruppe. Zehn weitere Initiativen wurden in Österreich mit einem Gesamtbudget von € 971.803,30 unterstützt.
298. Beispielsweise unterstützte die ADA Terres des Hommes bei der Einrichtung des regionalen Ressourcenzentrums für Kinderschutz (RRC) in Südosteuropa; das Caritas Betreuungszentrum für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen Petruska in Moldawien; UNICEF bei der Bekämpfung der Ausgrenzung von Roma-Kindern und anderen marginalisierten Kindern in Albanien, Mazedonien und Serbien; und World Vision zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in Serbien in fünf Gemeinden im Bereich sozialer Inklusion von bedürftigen Kindern.

Nachbearbeitung und Verbreitung

299. *Der Ausschuss empfiehlt, dass die vorliegenden Empfehlungen vollständig umgesetzt werden und der dritte und vierte periodische Bericht sowie die schriftlichen Antworten und die Schlussbemerkungen weithin verfügbar gemacht werden.*
300. Der dritte und der vierte periodische Bericht einschließlich der Schlussbemerkungen wurden in die Amtssprache Deutsch übersetzt, an alle Ministerien und Länder übermittelt und auf der [Kinderrechte-Website](#) veröffentlicht.